

14.
September
2011

**Normalarbeitsvertrag
für die Landwirtschaft (NAV Landwirtschaft)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 24. Oktober 2007 über den Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft (NAV Landwirtschaft) wird wie folgt geändert:

Art. 35 ¹Unverändert.

² Sie oder er hat die Arbeitnehmenden mit einer Unfallversicherung gemäss der Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung zu schützen.

³ Bei unbefristeten oder für mehr als drei Monate eingegangenen Arbeitsverhältnissen hat sie oder er die Arbeitnehmenden zudem

- a* gemäss der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge einer Pensionskasse anzuschliessen,
- b* gegen Erwerbsausfall infolge Krankheit zu versichern, sofern eine solche Versicherung nicht bereits besteht.

Art. 36 ¹Das nach Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe *b* zu versichernde Krankentaggeld beträgt 80 Prozent des Bruttolohns mit einer Wartefrist von 30 Tagen für eine Bezugsdauer von 720 Tagen (abzüglich Wartefrist) innerhalb von 900 Kalendertagen.

² Es reduziert sich bei befristeten Arbeitsverhältnissen auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

Anhang I

Zu Artikel 26 Absatz 3

Lohnrichtlinie für Arbeitnehmende

Funktion	Berufserfahrung	Monatslohn (brutto) in CHF x 12	Bemerkungen
Aushilfen Einfache Tätigkeiten		1 500	Keine berufliche Ausbildung, unter 18 Jahre
Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen eines Studiums an der ETH oder einer FH	Unter vier Monate	1 507.40	Studierende
Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen eines Programms von LOBAG und Agroimpuls	Unter vier Monate	2 510	Praktikantinnen und Praktikanten
	Über vier Monate	2 670	
Befristet Angestellte oder Angestellte ohne Erfahrung, Hilfskräfte Arbeiten werden gemäss Weisungen ausgeführt.		3 140	Saisonale Arbeitskräfte, Eidgenössisches Berufsattest EBA
Betriebsangestellte/ Hausangestellte Arbeiten werden gemäss Auftrag selbstständig ausgeführt. Grundkenntnisse vorhanden	Unter fünf Jahre	3 140	Teilprüfung
	Über fünf Jahre	3 435	
Betriebsangestellte/ Hausangestellte Eigenständige Arbeitsplanung. Können alle Arbeiten eigenständig ausführen. Gruppenleiterinnen/ Gruppenleiter	Unter fünf Jahre	3 505	Fähigkeitszeugnis
	Über fünf Jahre	3 710	
Betriebszweigeleiterinnen und Betriebszweigeleiter Verantwortung für Betriebszweig. Eigenständige Planung von Teilbereichen	Unter fünf Jahre	3 655	Meisterprüfung
	Über fünf Jahre	4 215	

Funktion	Berufserfahrung	Monatslohn (brutto) in CHF x 12	Bemerkungen
Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Verantwortung für Betrieb/ Haushalt. Eigenständige Betriebsplanung	Unter fünf Jahre	3 870	Höhere Fachprüfung, Fach-/ Hochschul- abschluss
	Über fünf Jahre	4 445	
Altpersonal Richtlöhne je Tag in Franken, Bar- und Naturallohn je Tag (unter Einschluss des Ferienanspruchs, dieser ist separat auszuweisen).			
Senninnen und Sennen		145	
Zusenninnen und Zusennen; Hirtinnen und Hirten für Kühe, Jung- und Kleinvieh		125	
Erwachsene Hilfskräfte		100	
Jugendliche Hilfskräfte (40% Arbeitskraft)		75	
Zuschläge			
Ferienlohnanteil	Bei unregelmässiger Arbeitsleistung oder bei kurzem Arbeitseinsatz kann der Ferienlohnanteil mit jeder Lohnzahlung ausgerichtet werden, sofern dies schriftlich vereinbart wurde. Der prozentuale Ferienlohnanteil beträgt bei einem jährlichen Ferienanspruch von vier Wochen 8,33% und bei fünf Wochen 10,64%. Er ist in den monatlichen Lohnabrechnungen separat auszuweisen.		
Der Minimallohn für Angestellte aus den EU-Staaten Bulgarien und Rumänien beträgt CHF 3 140.–.			
Beispiel für Berechnung Stundenlohn: aufgehoben			

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bern, 14. September 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Pulver*

Der Staatschreiber: *Nuspliger*

14.
September
2011

**Normalarbeitsvertrag für den Hausdienst
(NAV Hausdienst)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 25. April 2007 über den Normalarbeitsvertrag für den Hausdienst (NAV Hausdienst) wird wie folgt geändert:

Art. 35 ¹Unverändert.

² Sie oder er hat die Arbeitnehmenden mit einer Unfallversicherung gemäss der Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung zu schützen.

³ Bei unbefristeten oder für mehr als drei Monate eingegangenen Arbeitsverhältnissen hat sie oder er die Arbeitnehmenden zudem

a gemäss der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge einer Pensionskasse anzuschliessen,

b gegen Erwerbsausfall infolge Krankheit zu versichern, sofern eine solche Versicherung nicht bereits besteht.

Art. 36 ¹Das nach Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe *b* zu versichernde Krankentaggeld beträgt 80 Prozent des Bruttolohns mit einer Wartefrist von 30 Tagen für eine Bezugsdauer von 720 Tagen (abzüglich Wartefrist) innerhalb von 900 Kalendertagen.

² Es reduziert sich bei befristeten Arbeitsverhältnissen auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

Anhang I

Zu Artikel 26 Absatz 3

Lohnrichtlinie für Arbeitnehmende

Funktion	Berufserfahrung	Monatslohn (brutto) in CHF x 13	Bemerkungen
Arbeitnehmende unter 18 Jahren, die nicht dem eidgenössischen Normalarbeitsvertrag unterstehen		2 568	z.B. Au-pair oder Hütedienst
Mitarbeiter/-in ohne Berufsausbildung		3 281	Angelernte Mitarbeiterin oder angelernter Mitarbeiter in klar umgrenztem Aufgabenbereich, einfache normal belastende Routinearbeiten, geringe Verantwortung.
Mitarbeiter/-in ohne Berufsausbildung	4 Jahre Berufserfahrung in der Hauswirtschaft	3 528	Angelernte Mitarbeiterin oder angelernter Mitarbeiter in klar umgrenztem Aufgabenbereich, einfache normal belastende Routinearbeiten, geringe Verantwortung.
Mitarbeiter/-in mit Eidgenössischem Berufsattest EBA oder ohne Berufsausbildung mit vier Jahren Berufserfahrung		3 528	HW-Praktiker/-in in klar umgrenztem Aufgabenbereich, einfache normal belastende Routinearbeiten, geringe Verantwortung.
Mitarbeiter/-in mit hauswirtschaftlicher Berufsausbildung		3 808	HW-Mitarbeiter/-in mit vermehrter Verantwortung und Selbstständigkeit in mehreren Aufgabengebieten und mit körperlicher Belastung. Kann haushaltsführende und kinderbetreuende Person selbstständig für eine gewisse Zeit vertreten.

Funktion	Berufserfahrung	Monatslohn (brutto) in CHF x 13	Bemerkungen
Mitarbeiter/-in mit anspruchsvollerer hauswirtschaftlicher Berufsausbildung		4 200	Selbstständige Übernahme und Ausführung von besonderen Aufgaben mit erhöhten Anforderungen bezüglich (Führungs-) Verantwortung, Selbstständigkeit oder Belastung. Kann haushaltsführende und kinderbetreuende Person selbstständig vertreten. Berufsausbildung oder angelernte HW-Mitarbeiterin oder angelernter HW-Mitarbeiter mit Weiterbildung im Fachbereich und mit Praxis.
Zuschläge	Kost und Logis: Der Bruttolohn versteht sich ohne Kost und Logis. Werden Kost und Logis bezogen, so sind sie zum Ansatz von CHF 990.– pro Monat in Abzug zu bringen. Der Logisanteil beträgt CHF 345.–. Zulagen sind im Bruttolohn nicht inbegriffen.		
Ferienlohnanteil	Bei unregelmässiger Arbeitsleistung oder bei kurzem Arbeitseinsatz kann der Ferienlohnanteil mit jeder Lohnzahlung ausgerichtet werden, sofern dies schriftlich vereinbart wurde. Der prozentuale Ferienlohnanteil beträgt bei einem jährlichen Ferienanspruch von vier Wochen 8,33% und bei fünf Wochen 10,64%. Er ist in den monatlichen Lohnabrechnungen separat auszuweisen.		
Lohnrichtlinie für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende im Grossbetrieb: aufgehoben			
Beispiel für Berechnung Stundenlohn: aufgehoben			

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bern, 14. September 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Pulver*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

14.
September
2011

**Normalarbeitsvertrag für den Detailhandel
(NAV Detailhandel)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 15. November 2006 über den Normalarbeitsvertrag für den Detailhandel (NAV Detailhandel) wird wie folgt geändert:

Art. 32 ¹Unverändert.

² Sie oder er hat die Arbeitnehmenden mit einer Unfallversicherung gemäss der Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung zu schützen.

³ Bei unbefristeten oder für mehr als drei Monate eingegangenen Arbeitsverhältnissen hat sie oder er die Arbeitnehmenden zudem

a gemäss der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge einer Pensionskasse anzuschliessen,

b gegen Erwerbsausfall infolge Krankheit zu versichern, sofern eine solche Versicherung nicht bereits besteht.

Art. 33 ¹Das nach Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe *b* zu versichernde Krankentaggeld beträgt 80 Prozent des Bruttolohns mit einer Wartezeit von 30 Tagen für eine Bezugsdauer von 720 Tagen (abzüglich Wartezeit) innerhalb von 900 Kalendertagen.

² Es reduziert sich bei befristeten Arbeitsverhältnissen auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

Anhang I

Zu Artikel 25 Absatz 2

Lohnrichtlinie für Arbeitnehmende

Funktion	Erfahrung	Monatslohn (brutto) in CHF x 13	Bemerkungen
un- und angelernte Arbeitnehmende	bis 25. Altersjahr	3 230	
	ab 25. Altersjahr	3 685	
Arbeitnehmende mit zweijähriger Lehre	bis 25. Altersjahr	3 315	
	ab 25. Altersjahr	3 820	
Arbeitnehmende mit dreijähriger Lehre	bis 25. Altersjahr	3 400	
	ab 25. Altersjahr	3 955	
Zuschläge	Abendarbeit: Ab 20.00 Uhr Lohnzuschlag von 20 Prozent und Verpflegungsvergütung von CHF 18.–, falls der Einsatz vor 16.00 Uhr beginnt und länger als vier Stunden dauert. Vorübergehende Sonntagsarbeit: Zuschlag von 50 Prozent.		
Ferienlohnanteil	Bei unregelmässiger Arbeitsleistung oder bei kurzem Arbeitsinsatz kann der Ferienlohnanteil mit jeder Lohnzahlung ausgerichtet werden, sofern dies schriftlich vereinbart wurde. Der prozentuale Ferienlohnanteil beträgt bei einem jährlichen Ferienanspruch von vier Wochen 8,33%, bei fünf Wochen 10,64% und bei sechs Wochen 13,04%. Er ist in den monatlichen Lohnabrechnungen separat auszuweisen.		
Teuerungs- ausgleich	Die Lohnrichtlinie wird durch den Regierungsrat alle zwei Jahre unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage sowie der eventuellen Teuerung überprüft und nach Anhörung der Sozialpartner gegebenenfalls angepasst.		
Beispiel für Berechnung Stundenlohn: aufgehoben			

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bern, 14. September 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Pulver*Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

5.
April
2011

Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen wird wie folgt geändert:

Titel:

Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz, KG)

Art. 16 Die Landeskirchen regeln die Wählbarkeit der Mitglieder von Behörden und Kommissionen ihrer Kirchgemeinden.

Voraussetzung
zur Anstellung

Art. 26 Die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst ist die Voraussetzung zur Anstellung an eine vom Kanton entlohnte Pfarrstelle.

Art. 29 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann auf begründeten Antrag der kirchlichen Oberbehörde die Streichung aus dem bernischen Kirchendienst verfügen, wenn einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Pfarrstelle gestützt auf Artikel 25 oder 26 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)¹⁾ gekündigt worden ist oder die Voraussetzungen gemäss Artikel 24 Ziffer 4 nicht mehr erfüllt sind.

Rechtliche Grund-
lagen für das
Arbeitsverhältnis
der Geistlichen

Art. 30 ¹⁾Für das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen und Hilfspfarrstellen finden die Bestimmungen der Personalgesetzgebung vorbehältlich der kirchlichen Ordnung und der Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

^{2) und 3)} Unverändert.

⁴⁾ Der Regierungsrat kann die Entschädigungen für Leitungsaufgaben durch Verordnung regeln.

¹⁾ BSG 153.01

IV. Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Inhaberinnen und Inhabern von Pfarr- und Hilfspfarrstellen

- Anstellung der Geistlichen der Kirchgemeinden**
- Art. 31** ¹Der Kirchgemeinderat stellt die vom Kanton entlöhnten Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen sowie Hilfspfarrstellen der Kirchgemeinde mit unbefristetem Vertrag nach Massgabe der Personalgesetzgebung an. Absatz 2 bleibt vorbehalten.
- ² Bei Inhaberinnen und Inhabern von Pfarrstellen hat die Kirchgemeindeversammlung einer Anstellung vor Abschluss des Arbeitsvertrages zuzustimmen. Die Kirchgemeinden können in ihren Organisationsreglementen festlegen, dass Anstellungen ohne Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung erfolgen.
- ³ Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann eine Anstellung ablehnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dazu nicht erfüllt sind oder begründete Einwände vorliegen.
- ⁴ Die kirchliche Oberbehörde kann für Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen Mindestpensen festlegen.
- Anstellung an Regional- und Spezialpfarrämtern und Verweserstellen**
- Art. 32** ¹Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion stellt Inhaberinnen und Inhaber von regionalen Stellen, Spezialpfarrstellen und Verweserstellen auf Antrag des zuständigen Organs an.
- ² Zuständiges Organ für den Antrag auf Anstellung von Inhaberinnen und Inhabern von regionalen Stellen oder Spezialpfarrstellen ist die kirchliche Oberbehörde. Das zuständige Organ für den Antrag auf Anstellung von Verweserinnen und Verwesern wird durch Verordnung des Regierungsrates bestimmt.
- ³ Unverändert.
- ^{4 und 5} Aufgehoben.
- Probezeit**
- Art. 33** Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, unter welchen Voraussetzungen auf eine Probezeit verzichtet werden kann.
- Rücktritt bei Erreichen der Altersgrenze**
- Art. 33a** ¹Unverändert.
- ² «der Regierungsrat» wird ersetzt durch «die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion».
- ³ Aufgehoben.
- Kündigung des Arbeitsverhältnisses**
- Art. 34** ¹Kündigungsbehörde ist der Kirchgemeinderat.
- ² Bevor der Kirchgemeinderat einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Pfarrstelle oder Hilfspfarrstelle kündigt, hat er die kirchliche Oberbehörde zur Mitwirkung beizuziehen.

Genehmigung
der Kündigung
durch die Kirch-
gemeindever-
sammlung

Art. 34a (neu) ¹Erfolgt die Kündigung eines durch Genehmigung der Kirchgemeindeversammlung begründeten Anstellungsverhältnisses, hat der Kirchgemeinderat auf Antrag der von der Kündigung betroffenen Person vor der Eröffnung der Verfügung die Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung einzuholen. Das Mitwirkungsrecht der Kirchgemeindeversammlung entfällt bei Stellenaufhebung durch den Kanton.

² Frühestens vier Jahre nach Dienstantritt einer durch Genehmigung der Kirchgemeindeversammlung angestellten Person kann beim Kirchgemeinderat das Begehren gestellt werden, an der Kirchgemeindeversammlung über deren Entlassung zu befinden. Das Begehren muss von mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde, jedoch von mindestens zehn Stimmberechtigten, unterzeichnet sein.

³ Der Kirchgemeinderat hat ein Begehren gemäss Absatz 2 innerhalb von sechs Monaten nach dessen Erhalt der Kirchgemeindeversammlung zu unterbreiten.

Unverschuldete
Entlassung

Art. 35 ¹Bei Entlassungen obliegt die Verschuldensfeststellung gemäss Artikel 34 und 35 PG der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde, im Einvernehmen mit der Finanzdirektion.

² Erwachsen Ansprüche infolge unverschuldeter Entlassung, erstattet die Kirchgemeinde dem Kanton die gemäss Artikel 32 PG ausgerichtete Abgangsentschädigung oder den von ihm gemäss Artikel 36 PG geleisteten Ersatz der Mehrleistungen der Bernischen Pensionskasse ganz oder teilweise zurück. Der Regierungsrat verfügt den durch die Kirchgemeinde dem Kanton zu erstattenden Anteil.

³ Eine Rückzahlung durch die Kirchgemeinde gemäss Absatz 2 entfällt, wenn die unverschuldete Entlassung auf einen Stellenabbau durch den Kanton zurückzuführen ist.

Art. 51 Aufgehoben.

Art. 54a ¹Jede Kirchgemeinde stellt innerhalb des Gemeindegebietes für mindestens eine Inhaberin oder einen Inhaber einer Pfarrstelle eine Dienstwohnung (Wohn- und Amtsräume im gleichen Gebäude) gegen eine entsprechende Entschädigung zur Verfügung. Wo mehrere Kirchgemeinden die pfarramtliche Versorgung gemeinsam und koordiniert organisieren, kann die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde die Verpflichtung, eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen, auf eine Pfarrstelle der Region beschränken.

² Ist der Kanton Eigentümer des Pfarrhauses, übernimmt er die Verpflichtungen der Kirchgemeinde gemäss Absatz 1.

³ Die Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen sind verpflichtet, die ihnen von der Kirchgemeinde oder dem Kanton zur Verfügung gestellte Dienstwohnung während der Dauer ihrer Anstellung zu bewohnen. Ausnahmen können von der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion nach Anhörung der Kirchgemeinde aus wichtigen Gründen bewilligt werden. Wo der Kanton eine Dienstwohnung zur Verfügung stellt, erlischt nach erteilter Ausnahmegewilligung dessen Verpflichtung gemäss Absatz 2.

⁴ Die Entschädigung für die Dienstwohnung wird nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung festgesetzt, der Inhaberin oder dem Inhaber der Pfarrstelle direkt vom Gehalt in Abzug gebracht und der Kirchgemeinde oder dem Kanton vergütet. Wo der Kanton die Dienstwohnung zur Verfügung stellt, stellt er der Kirchgemeinde für die Benutzung der Amtsräume Rechnung.

⁵ Für Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen ohne Dienstwohnungspflicht stellt die Kirchgemeinde die erforderlichen Amtsräume innerhalb des Gemeindegebietes zur Verfügung.

⁶ Werden die Bestimmungen von Absatz 1 bis 5 nicht erfüllt, kann die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion den Anspruch der betroffenen Kirchgemeinde auf Pfarrstellenprozente reduzieren.

II.

Das Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG) wird wie folgt geändert:

Art. 3

^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ «sowie Geistliche» wird aufgehoben.

^{5 bis 8} Unverändert.

2.3 Arbeitsverhältnis der hauptamtlichen Behördenmitglieder

Art. 37 ¹ Wahlorgane der hauptamtlichen Behördenmitglieder sind das Volk oder der Grosse Rat.

² Unverändert.

Art. 38 Aufsichtsbehörden über die hauptamtlichen Behördenmitglieder sind

- a* die Justizkommission des Grossen Rates für die Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts sowie für die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt und die stellvertretenden Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte,
- b* das Obergericht für die hauptamtlichen Behördenmitglieder des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts, des Wirtschaftsstrafgerichts, des Jugendgerichts und der regionalen Gerichtsbehörden,
- c* das Verwaltungsgericht für die Mitglieder der übrigen verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden,
- d* die Oberaufsichtskommission des Grossen Rates für die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber, für die Ratssekretärin oder den Ratssekretär und für die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz,¹¹
- e* die Finanzkommission des Grossen Rates für die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle,
- f* der Regierungsrat für die übrigen durch das Volk gewählten Personen,
- g* die durch die besondere Gesetzgebung bezeichneten Behörden.

Art. 40 «und Geistliche» wird aufgehoben.

Art. 42 Aufgehoben.

Art. 43 Im Falle einer unverschuldeten Abberufung oder Nichtwiederwahl gelten die Bestimmungen der Artikel 31 bis 36. Das Abberufungsgericht stellt fest, ob die Nichtwiederwahl oder die Auflösung vor Ablauf der Amtsdauer unverschuldet ist oder nicht.

Art. 44 Aufgehoben.

III.

Übergangsbestimmung

Für Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen, welche bis zum 31. Dezember 2013 gewählt sind, entscheidet der Kirchgemeinderat bis zum 30. Juni 2013 über die Weiterführung der Anstellung ab 1. Januar 2014 gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes. Bei Weiterführung der Anstellung ist die Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung nicht erforderlich. Sollte der Kirchgemeinderat das Arbeitsverhältnis nicht weiterführen wollen, hat er gemäss den Bestimmungen von Artikel 34 und 34a KG vorzugehen.

¹¹ Fassung vom 31. 3. 2008

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 5. April 2011

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Fischer*

Die Vizestaatsschreiberin: *Aeschmann*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 31. August 2011

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1514 vom 7. September 2011:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2012

24.
April
2013

**Verordnung
über die Prüfung der Kandidatinnen und Kandidaten
für den Dienst in der christkatholischen Landeskirche
des Kantons Bern (christkatholische Prüfungs-
verordnung)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 29. Januar 2003 über die Prüfung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Dienst in der christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern (christkatholische Prüfungsverordnung) wird wie folgt geändert:

Art. 9 ¹Das Lernvikariat dauert mindestens zwölf Monate. Es ist in einer oder mehreren Kirchgemeinden der christkatholischen Kirche der Schweiz zu absolvieren.

² Unverändert.

³ Unterbrechungen des Lernvikariats wegen Mutterschaftsurlaub, Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst, Krankheit oder aus anderen Gründen von insgesamt mehr als zwei Wochen werden nicht an die in Absatz 1 vorgeschriebene Dauer angerechnet.

Art. 10 ¹Das Staatsexamen findet mindestens einmal pro Jahr statt. Es besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie aus Praxisvollzügen.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 19 Die Praxisvollzüge umfassen

a unverändert,

b «mindestens als genügend bewertete» wird aufgehoben.

Art. 21 Die Prüfung ist bestanden, wenn der Notendurchschnitt der einzelnen Prüfungsbestandteile mindestens 4,0 beträgt und nicht mehr als eine ungenügende Bewertung vorliegt.

II.

Die Verordnung vom 9. September 2009 über das Staatsexamen für den Dienst in der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Art. 6 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Unterbrechungen des Lernvikariats wegen Mutterschaftsurlaub, Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst, Krankheit oder aus anderen Gründen von insgesamt mehr als zwei Wochen werden nicht an die in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebene Dauer angerechnet.

III.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Bern, 24. April 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Rickenbacher*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
Oktober
2011

**Verordnung
über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen
und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 109 Absatz 1 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)¹⁾ sowie die Artikel 30 Absatz 4, 32 Absatz 2 und 33 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz, KG)²⁾,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Diese Verordnung enthält die von der Personalgesetzgebung abweichenden Bestimmungen für das Arbeitsverhältnis von Inhaberinnen und Inhabern von Pfarr- und Hilfspfarrstellen.

Anstellung
mit öffentlich-
rechtlichem
Vertrag

Art. 2 Die Anstellung der vom Kanton entlohnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt mit öffentlich-rechtlichem Vertrag gemäss den Bestimmungen der Personalgesetzgebung und des Kirchengesetzes.

Ausschreibung

Art. 3 ¹Der Kirchgemeinderat schreibt vakante Stellen der Kirchgemeinde in kirchlichen Fachorganen aus und meldet die Ausschreibung der oder dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten.

² Die oder der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten schreibt vakante Regional- und Spezialpfarrstellen im elektronischen Stellenmarkt des Kantons aus.

Probezeit

Art. 4 ¹Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung angestellt werden oder die Dienstwohnungspflicht gemäss Artikel 54a KG erfüllen, gilt keine Probezeit.

² Für die übrigen, mit unbefristetem Vertrag angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt eine Probezeit von sechs Monaten.

Verweserschaft

Art. 5 ¹Die Verweserschaft ist ein befristetes Arbeitsverhältnis gemäss Artikel 18 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV)³⁾.

¹⁾ BSG 153.01

²⁾ BSG 410.11

³⁾ BSG 153.011.1

² Die oder der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten ist zuständig für die Anstellung und Kündigung von Verweserinnen und Verwesern nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung.

³ Den Antrag für die Anstellung stellt

a bei einer Anstellung für eine Dauer von bis zu sechs Monaten

1. für evangelisch-reformierte Verweserinnen und Verweser: die Regionalpfarrerin oder der Regionalpfarrer in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kirchgemeinderates
2. für römisch-katholische Verweserinnen und Verweser: das Bischofsvikariat in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kirchgemeinderates
3. für christkatholische Verweserinnen und Verweser: der Kirchgemeinderat

b bei einer Anstellung für eine Dauer von mehr als sechs Monaten: der Kirchgemeinderat.

Kündigung
durch den Kirch-
gemeinderat

Art. 6 ¹Der Kirchgemeinderat zieht die kirchliche Oberbehörde zur Mitwirkung bei, wenn er einer vom Kanton entlöhnten und mit unbefristetem Vertrag angestellten Person zu kündigen beabsichtigt.

² Der betroffenen Person ist vor der Kündigung die Gelegenheit einzuräumen, sich schriftlich zur beabsichtigten Kündigung zu äussern.

³ Die Kündigungsverfügung hat eine Begründung zu enthalten.

⁴ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung angestellt sind, können im Rahmen ihrer Stellungnahme gemäss Absatz 2 verlangen, dass die Kirchgemeinde der Kündigung zustimmen muss. Der Kirchgemeinderat darf der Kirchgemeindeversammlung die Kündigungsgründe darlegen.

Dienstwohnung

Art. 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Dienstwohnung haben nach einer Kündigung durch den Kirchgemeinderat zusätzlich zur ordentlichen Kündigungsfrist einen Anspruch auf eine Frist von drei Monaten zum Auszug aus der Dienstwohnung.

2. Jobsharing

Grundsatz

Art. 8 ¹Der Kirchgemeinderat kann Stellen im Jobsharing aufteilen.

² In Kirchgemeinden mit einem Pfarrstellenanspruch bis 100 Stellenprozent sind Stellenaufteilungen in jedem Fall im Jobsharing vorzunehmen.

Zusatzverein-
barung

Art. 9 ¹Der Kirchgemeinderat schliesst mit den Jobsharingpartnerinnen und Jobsharingpartnern eine Zusatzvereinbarung zum Anstellungsvertrag ab, in der insbesondere Arbeitszeiten, Arbeitsplatz, Aufgabenteilung mit gemeinsamer oder getrennter Verantwortung,

Stellvertretung sowie Voraussetzungen zur Beendigung des Jobsharings gemäss Artikel 142 PV geregelt werden.

² Er sendet eine Kopie der Zusatzvereinbarung an die oder den Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten.

Kündigung
im Jobsharing

Art. 10 ¹Die Kündigung einer Jobsharingpartnerin oder eines Jobsharingpartners gilt als triftiger Kündigungsgrund nach Artikel 25 PG, um auch der Mitinhaberin oder dem Mitinhaber der Stelle zu kündigen. Die Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung gemäss Artikel 6 Absatz 4 kann nicht verlangt werden.

² Will der Kirchgemeinderat das Arbeitsverhältnis mit der Mitinhaberin oder dem Mitinhaber der Stelle weiterführen, schreibt er die vakante Teilzeitstelle ordentlich aus.

³ Will der Kirchgemeinderat das Arbeitsverhältnis mit der Mitinhaberin oder dem Mitinhaber der Stelle nicht weiterführen, hat er eine Kündigungsfrist von mindestens neun Monaten ab Zeitpunkt des Beschlusses einzuhalten.

3. Entschädigung für Leitungsaufgaben

Art. 11 ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vom zuständigen Organ mit einer Teamleitung beauftragt worden sind, haben bei befristeter Funktionsdauer Anspruch auf eine Funktionszulage in der Höhe von bis zu einer Gehaltsklasse und bei unbefristeter Funktionsdauer auf eine zusätzliche Gehaltsklasse.

² Pro Kirchgemeinde oder Region wird für die Teamleitung nur eine Entschädigung ausgerichtet.

³ Die Gewährung einer Entschädigung gemäss Absatz 1 setzt voraus:

- a eine Teamgrösse von wenigstens sechs Personen mit einem über dem BVG-Minimum liegenden Beschäftigungsgrad,
- b eine schriftlich vereinbarte Führungsverantwortung mit Weisungskompetenzen,
- c eine genügende Aus- oder Weiterbildung in Personalführung.

⁴ Die kirchlichen Oberbehörden können für die Übertragung von Führungsaufgaben weitere Voraussetzungen und Qualitätsstandards festlegen.

4. Schlussbestimmungen

Änderung
eines Erlasses

Art. 12 Die Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV) wird wie folgt geändert:

3.3 Arbeitsverhältnis der hauptamtlichen Behördenmitglieder

Art. 22 ¹«und der Geistlichen» wird aufgehoben.

² Unverändert.

Art. 23 Wahlorgane sind das Volk oder der Grosse Rat.

Art. 24 ¹Unverändert.

² «und Geistliche» wird aufgehoben.

³ Unverändert.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 13 Die Verordnung vom 31. Mai 2006 über die Pfarrwahlen wird aufgehoben (BSG 410.131).

Inkrafttreten

Art. 14 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bern, 19. Oktober 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Pulver*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

24.
April
2013

**Verordnung
über das Arbeitsverhältnis der evangelisch-
reformierten und christkatholischen Lernvikarinnen
und Lernvikare (Lernvikariatsanstellungsverordnung,
LVAV)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 17 und 79 des Personalgesetzes vom 16. September 2004¹⁾,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

beschliesst:

- Art. 1** Für das Arbeitsverhältnis der Lernvikarinnen und Lernvikare in bernischen Kirchgemeinden der evangelisch-reformierten und der christkatholischen Landeskirchen gelten die Vorschriften der Personalgesetzgebung sowie die jeweiligen Prüfungs- und Lernvikariatsvorschriften.
- Art. 2** ¹Das befristete Arbeitsverhältnis für die praktische Ausbildung wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.
² Für jede Verlängerung des Lernvikariats wird ein neuer und zeitlich befristeter Vertrag abgeschlossen.
- Art. 3** ¹Die Entschädigung setzt sich zusammen aus
a dem Jahresgehalt
b der Betreuungszulage,
c den Familienzulagen.
² Der Anspruch der Entschädigungen richtet sich nach dem Beschäftigungsgrad. Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung zu den Familienzulagen.
- Art. 4** ¹Das zwölfmonatige Lernvikariat erfolgt vollzeitlich. Davon sind 60 Prozent entschädigte praktische Ausbildung in der Kirchgemeinde, 40 Prozent gelten als theoretische Ausbildung.
² Bei Verlängerungen des Lernvikariats entscheidet die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion über die Höhe des Beschäftigungsgrads.

¹⁾ BSG 153.01

	<p>³ Änderungen des Beschäftigungsgrads während des Vikariats werden von der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion festgelegt. Eine Reduktion des Beschäftigungsgrads hat eine anteilmässige Verlängerung des Lernvikariats zur Folge.</p> <p>⁴ Vor ihrem Entscheid hört die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die betroffene Landeskirche und die betroffene Ausbildungsinstitution an.</p>
Einreihung und Gehalt	<p>Art. 5 Die Kandidatinnen und Kandidaten werden während der Dauer des Lernvikariates entsprechend dem Grundgehalt der Gehaltsklasse 8 entschädigt, ohne Anrechnung von weiteren Gehaltsstufen.</p>
Ferien	<p>Art. 6 Der Ferienanspruch beträgt anteilmässig fünf Wochen pro Kalenderjahr.</p>
Gehaltsausrichtung bei Krankheit, Unfall und Geburt	<p>Art. 7 ¹Anlässlich der Geburt wird den Lernvikarinnen ein bezahlter Urlaub von sechzehn Wochen gewährt. Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann zusätzlich einen unbezahlten Urlaub bis zu zehn Wochen gewähren.</p> <p>² Bei Abwesenheit infolge von Krankheit, Unfall oder Mutterschaftsurlaub wird das Gehalt längstens bis zum Ende der befristeten Vertragsdauer ausgerichtet.</p>
Gehaltsausrichtung bei Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst	<p>Art. 8 Für Militär-, Zivilschutz und Zivildienstleistende wird das Gehalt längstens bis zum Ende der befristeten Vertragsdauer ausgerichtet.</p>
Pensionskasse	<p>Art. 9 Die Lernvikarinnen und Lernvikare sind nach den Vorschriften des Gesetzes vom 30. Juni 1993 über die Bernische Pensionskasse (BPKG)¹⁾ gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert.</p>
Änderung eines Erlasses	<p>Art. 10 Die Verordnung vom 9. September 2009 über das Staatsexamen für den Dienst in der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern wird wie folgt geändert:</p> <p>Art. 6 ¹Unverändert.</p> <p>² Es hat gemäss den Bestimmungen der Verordnung vom 24. April 2013 über das Arbeitsverhältnis der evangelisch-reformierten und christkatholischen Lernvikarinnen und Lernvikare²⁾ vollzeitlich zu erfolgen.</p> <p>^{3 und 4} Unverändert.</p>

¹⁾ BSG 153.41

²⁾ BSG 414.312

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 11 Die Verordnung vom 7. Juni 1995 über das Dienstverhältnis der evangelisch-reformierten Lernvikarinnen und Lernvikare (BSG 414.312) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 12 Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Bern, 24. April 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Rickenbacher*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27.
Oktober
2010

**Verordnung
über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen
(Gesundheitsverordnung, GesV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV) wird wie folgt geändert:

Art. 3 ¹Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat zur Erlangung der Berufsausübungsbewilligung folgende Unterlagen bei der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) (im Folgenden zuständige Stelle) einzureichen:

a bis e unverändert,
f und *g* aufgehoben. ~

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 5 ¹Zur Führung der folgenden Betriebe ist eine Bewilligung erforderlich:

a bis c unverändert,
d Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Organisationen),
e Betriebe, die Blut oder labile Blutprodukte nur lagern (Art. 34 Abs. 4 HMG).

Art. 6 Für die Erteilung der Betriebsbewilligung zur Führung einer Apotheke, einer Drogerie oder eines Augenoptikergeschäfts hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachzuweisen, dass

a die verantwortliche Betriebsleiterin oder der verantwortliche Betriebsleiter über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt,
b Pläne geeigneter Räumlichkeiten und Einrichtungen unter Angabe der beabsichtigten Nutzung vorhanden sind,
c ein geeignetes Qualitätssicherungssystem betrieben wird,
d der Einsatz fachlich hinreichend ausgebildeten Personals gewährleistet ist,

Bewilligungsvoraussetzungen für Apotheken, Drogerien und Augenoptikergeschäfte

e das spezifische Betriebsrisiko durch eine Betriebshaftpflichtversicherung hinreichend abgedeckt ist.

Bewilligungsvoraussetzungen für Spitex-Organisationen

Art. 6a (neu) Für die Erteilung der Betriebsbewilligung zur Führung einer Spitex-Organisation hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachzuweisen, dass

- a* die für den Bereich Pflege verantwortliche Fachperson über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt,
- b* ein schlüssiges Betriebskonzept vorliegt, welches das Leistungsangebot umschreibt,
- c* ein geeignetes Qualitätssicherungssystem betrieben wird,
- d* der Einsatz fachlich hinreichend ausgebildeten Personals gewährleistet ist,
- e* das spezifische Betriebsrisiko durch eine Betriebshaftpflichtversicherung hinreichend abgedeckt ist.

Bewilligungsvoraussetzungen für Betriebe, die Blut oder labile Blutprodukte nur lagern

Art. 6b (neu) Für die Erteilung der Betriebsbewilligung zur Führung eines Betriebs, der Blut oder labile Blutprodukte nur lagert, hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachzuweisen, dass

- a* dem Betrieb eine verantwortliche leitende Person vorsteht, welche die unmittelbare Aufsicht ausübt und über die erforderliche Sachkenntnis verfügt,
- b* geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sind,
- c* ein geeignetes Qualitätssicherungssystem betrieben wird,
- d* die Sicherheit der Produkte gewährleistet ist.

Art. 7 ¹Die Inhaberin oder der Inhaber einer Betriebsbewilligung sorgt dafür, dass der Betrieb vorschriftsgemäss geführt wird und die Dienstleistungen ausschliesslich durch Personen angeboten werden, die über die dafür erforderliche fachliche Qualifikation sowie über die gegebenenfalls erforderliche Berufsausübungsbewilligung verfügen.

² Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter eines Betriebs nach Artikel 5 Buchstaben *a* bis *c* muss den Betrieb persönlich führen und während der Öffnungszeiten in der Regel anwesend sein.

³ Auf Geschäftsanschriften und in Ankündigungen eines Betriebs nach Artikel 5 Buchstaben *a* bis *c* sind anzugeben

- a* die Art des bewilligten Betriebs,
- b* der Name der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters.

Art. 7a Aufgehoben.

1.3 Aufgehoben

Art. 9 Aufgehoben.

Art. 10 ¹Unverändert.

² Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung haben der zuständigen Stelle innert 30 Tagen zu melden

a unverändert,

b Geschäftsschliessungen, Handänderungen sowie Wechsel der Betriebsleitung oder der verantwortlichen Fachperson.

Art. 13 Das Alters- und Behindertenamt (ALBA) ist die zuständige Stelle für die Erteilung

a der Berufsausübungsbewilligungen für diplomierte Pflegefachfrauen und diplomierte Pflegefachmänner,

b der Betriebsbewilligungen für Spitex-Organisationen.

Art. 14 Die Fachämter gemäss Artikel 11, 12 und 13 sind in ihrem Fachbereich die jeweils zuständige Stelle für

a die Anordnung administrativer Massnahmen nach Artikel 17, 17a, 17b und 19a GesG,

b und *c* unverändert.

Art. 16 Die Bewilligungsvoraussetzungen richten sich nach Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)¹⁾.

Art. 18 Die Bewilligungsvoraussetzungen richten sich nach Artikel 36 MedBG.

Art. 20 Die Bewilligungsvoraussetzungen richten sich nach Artikel 36 MedBG.

Art. 22 Die Bewilligungsvoraussetzungen richten sich nach Artikel 36 MedBG.

Art. 33 ¹und ²Unverändert.

³ Aufgehoben.

Optometrische
Messungen und
Anpassungen
von Kontaktlinsen

Art. 34 ¹«Refraktionsbestimmungen» wird ersetzt durch «Optometrische Messungen».

² Augenoptikerinnen und Augenoptiker, welche die höhere Fachausbildung absolvieren, dürfen optometrische Messungen und Anpassungen von Kontaktlinsen unter fachlicher Aufsicht und Verantwortung einer Person nach Absatz 1 vornehmen.

³ «Refraktionsbestimmungen» wird ersetzt durch «Optometrische Messungen».

¹⁾ SR 811.11

⁴ Bei Kindern unter sechzehn Jahren dürfen erstmalige optometrische Messungen und erstmalige Anpassungen von Kontaktlinsen erst nach vorgängiger augenärztlicher Untersuchung durchgeführt werden.

⁵ Aufgehoben.

Art. 35 «Refraktionsbestimmung» und «Refraktionsbestimmungen» werden ersetzt durch «optometrischen Messung» und «optometrische Messungen».

Art. 36 ¹Unverändert.

² Anerkannt werden

a unverändert,

b der Ausweis Bachelor of Science in Optometrie (Optometristin oder Optometrist FH) oder das eidgenössische Diplom über die bestandene höhere Fachprüfung für Augenoptikerinnen und Augenoptiker, das

1. und 2. unverändert.

Art. 46 ¹Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller über ein Diplom als diplomierte Dentalhygienikerin HF oder als diplomierter Dentalhygieniker HF oder über ein gemäss der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen anerkanntes Diplom verfügen.

² Unverändert.

Art. 56 Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller über ein interkantonales Diplom nach Artikel 2 des Reglements der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 23. November 2006 für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz¹¹ verfügen.

II.

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV)²⁾ wird wie folgt geändert:

¹¹ BSG 439.182.6

²⁾ BSG 154.21

Anhang III**Gebührentarif der Gesundheits- und Fürsorgedirektion**

- 1.4 Betriebsbewilligungen für Organisationen der Hilfe
und Pflege zu Hause (Spitex-Organisationen) 300 bis 600

III.

Die Verordnung vom 11. Juni 1997 über Sterbehilfe und Todesfeststellung (BSG 811.06) wird aufgehoben.

IV.*Übergangsbestimmung*

Spitex-Organisationen, die nach Artikel 5 Buchstabe *d* neu der Bewilligungspflicht unterstehen, haben bis spätestens 30. Juni 2011 ein Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung beim ALBA einzureichen.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bern, 27. Oktober 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Perrenoud*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

21.
September
2011

Kantonale Verordnung über die Tierarzneimittel (KTAMV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 30 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG)¹⁾,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹Diese Verordnung regelt den Vollzug der Heilmittelgesetzgebung im Bereich der Tierarzneimittel.

² Dazu gehört auch der Vollzug der Betäubungsmittelgesetzgebung, sofern Betäubungsmittel als Tierarzneimittel eingesetzt werden.

Vollzugsorgan

Art. 2 Der Veterinärdienst ist das zuständige Vollzugsorgan nach Artikel 30 der eidgenössischen Verordnung vom 18. August 2004 über die Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV)²⁾.

2. Bewilligung für den Detailhandel mit Tierarzneimitteln

2.1 Gegenstand und Umfang der Bewilligungspflicht

Art. 3 Folgende Betriebe, die Tierarzneimittel der Abgabekategorien A bis D abgeben, benötigen eine Bewilligung des Veterinärdienstes:

- a tierärztliche Privatapotheken,
- b Tierspitalapotheken,
- c Zoofachgeschäfte,
- d Imkerfachgeschäfte,
- e andere Detailhandelsbetriebe, deren Arzneimittelsortiment zu einem überwiegenden Teil aus Tierarzneimitteln besteht.

2.2 Bewilligungsvoraussetzungen

Verantwortliche
Person

Art. 4 Im Betrieb ist für die Tierarzneimittelabgabe eine natürliche Person verantwortlich, die über die vorgeschriebene fachliche Qualifikation verfügen muss.

¹⁾ SR 812.21

²⁾ SR 812.212.27

Fachliche
Qualifikation der
verantwortlichen
Person

Art. 5 Die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Person muss die folgenden Bewilligungen, Aus- oder Weiterbildungen umfassen:

- a* in tierärztlichen Privatapotheken und anderen Detailhandelsbetrieben, deren Arzneimittelsortiment zu einem überwiegenden Teil aus Tierarzneimitteln besteht, eine kantonale Berufsausübungsbewilligung als Tierärztin oder Tierarzt, Apothekerin oder Apotheker oder Drogistin oder Drogist,
- b* in Tierspitalapotheken ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes ausländisches Apothekerdiplom oder, wenn Tierarzneimittel nicht selbst hergestellt und nur für laufende Behandlungen direkt an Tierhalterinnen oder Tierhalter abgegeben werden, ein entsprechendes Tierarzt-diplom,
- c* in Zoofachgeschäften eine vom Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) genehmigte Ausbildung,
- d* in Imkerfachgeschäften ein vom BVET genehmigter Kursbesuch und regelmässige Weiterbildung.

Qualitäts-
sicherung

Art. 6 ¹Der Betrieb unterhält ein geeignetes Qualitätssicherungssystem, das der Art und der Grösse des Betriebs angepasst ist.

² Insbesondere sind die Organisation, die Verantwortung und die Massnahmen im Umgang mit Tierarzneimitteln sowie die Verantwortlichkeiten für die Verwaltung, Freigabe und Aufbewahrung von Dokumenten, die sich auf Tierarzneimittel beziehen, schriftlich zu regeln.

2.3 Betriebliche Auflagen

Anforderungen
an das Personal

Art. 7 Der Betrieb hat fachlich hinreichend ausgebildetes Personal einzusetzen.

Anforderungen
an Räume und
Einrichtungen

Art. 8 ¹Räume und Einrichtungen müssen so beschaffen sein, dass eine fachgerechte Lagerung, Überwachung und Abgabe der Tierarzneimittel gewährleistet ist.

² Der Betrieb muss über folgende Räume und Einrichtungen verfügen:

- a* geeignete Lagerräume oder Schränke zur Aufbewahrung von Tierarzneimitteln, zu denen Unberechtigte keinen Zugriff haben,
- b* geeignete Kühleinrichtungen für Tierarzneimittel, die entsprechend aufbewahrt werden müssen,
- c* eine gesonderte und verschliessbare Aufbewahrungsmöglichkeit nach den Vorgaben der Betäubungsmittelgesetzgebung für Betäubungsmittel und betäubungsmittelähnliche Tierarzneimittel.

³ Der Veterinärdienst kann die Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen verlangen, wenn in einem Betrieb Betäubungsmittel aufbewahrt werden.

Anforderungen
an die Lagerung

Art. 9 ¹Der Betrieb bewahrt Tierarzneimittel der Abgabekategorien A bis D getrennt von anderen Waren auf.

² Er sorgt dafür, dass Tierarzneimittel nicht nachteilig beeinflusst werden.

³ Er lagert keine Tierarzneimittel, zu deren Abgabe oder Verarbeitung er nicht befugt ist. Ausgenommen sind Rücknahmen von Tierarzneimitteln zur fachgerechten Entsorgung.

2.4 Bewilligungsverfahren

Einreichung und
Dokumentation
von Gesuchen

Art. 10 ¹Gesuche sind beim Veterinärdienst einzureichen.

² Tierärztliche Privatapotheken, Tierspitalapotheken, Apotheken und Drogerien haben folgende Unterlagen einzureichen:

- a die Berufsausübungsbewilligung der für die Tierarzneimittelabgabe fachlich verantwortlichen Person,
- b das Qualitätssicherungskonzept.

³ Zoo- oder Imkerfachgeschäfte haben folgende Unterlagen einzureichen:

- a einen Nachweis über die absolvierte Ausbildung oder den besuchten Kurs, die vom BVET genehmigt wurden,
- b das Qualitätssicherungskonzept.

⁴ Die Imkerfachgeschäfte haben zusätzlich Nachweise über die bundesrechtlich vorgeschriebenen Weiterbildungen einzureichen.

⁵ Der Veterinärdienst kann bei Bedarf weitere Unterlagen verlangen.

⁶ Gesuche sind spätestens drei Monate vor der geplanten Betriebseröffnung einzureichen.

Bewilligung

Art. 11 ¹Werden die Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 5 bis 7) erfüllt, wird eine kostenlose befristete Bewilligung erteilt.

² Nach der Überprüfung der betrieblichen Auflagen (Art. 8 bis 10) mittels Inspektion wird eine kostenpflichtige und in der Regel unbefristete Bewilligung erteilt.

³ Die Bewilligung wird natürlichen oder juristischen Personen sowie Handelsgesellschaften erteilt.

⁴ Sie wird für jede Zweigniederlassung oder Filiale einzeln ausgestellt.

⁵ Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.

⁶ In der Bewilligung wird die für die Tierarzneimittelabgabe fachlich verantwortliche Person aufgeführt.

Mitteilungspflicht

Art. 12 Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung haben dem Veterinärdienst innert 30 Tagen zu melden:

- a wesentliche Änderungen der Betriebsräumlichkeiten und -einrichtungen,
- b Wechsel der fachlich verantwortlichen Person,
- c Geschäftsschliessungen.

3. Inspektionen und Verwaltungsmassnahmen

Inspektionen

Art. 13 Die Inspektionen richten sich nach den Artikeln 30 ff. TAMV.

Verwaltungs-
massnahmen

Art. 14 ¹Der Veterinärdienst entzieht eine Bewilligung, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen.

² Bei Verletzung betrieblicher Pflichten oder anderer heilmittelrechtlicher Vorschriften kann der Veterinärdienst folgende Massnahmen gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Bewilligung anordnen:

- a eine Verwarnung,
- b einen Verweis.

³ Bei schwerer oder wiederholter Verletzung betrieblicher Pflichten oder anderer heilmittelrechtlicher Vorschriften kann die Bewilligung entzogen werden.

⁴ Der Veterinärdienst kann zudem Verwaltungsmassnahmen nach Artikel 66 Absatz 2 HMG treffen.

4. Rechtspflege

Art. 15 ¹Gegen Verfügungen des Veterinärdienstes kann bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde geführt werden.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Frist zur Gesuchs-
einreichung
für bestehende
Betriebe

Art. 16 Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende tierärztliche Privatapotheken, Tierspitalapotheken und übrige Betriebe haben das Gesuch für die Erteilung der Bewilligung spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzureichen.

Änderung
von Erlassen

Art. 17 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL; OrV VOL)²⁾;

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 152.221.111

Art. 8 Das Amt für Landwirtschaft und Natur befasst sich insbesondere mit Fragen

a bis *e* unverändert,

f «Tiergesundheit» wird ersetzt durch «Tiergesundheit, der Tierarzneimittel»,

g bis *o* unverändert.

² und ³ Unverändert.

2. Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GEF)¹⁾:

Art. 14 ¹Unverändert.

² Es ist insbesondere zuständig für

a bis *e* unverändert,

f die Aufsicht über die Apotheken, Drogerien und andere Betriebe für die Herstellung oder den Handel von Heilmitteln, soweit nicht andere Institutionen oder Behörden dafür zuständig sind,

g und *h* unverändert.

³ und ⁴ Unverändert.

3. Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV)²⁾:

Anhang II B

	Taxpunkte
3.13 (neu) Tierarzneimittel	
3.13.1 (neu) Bewilligungen inkl. erste Inspektion	300 bis 600
3.13.2 (neu) Geringfügige Änderung einer bestehenden Bewilligung.....	100 bis 200
3.13.3 (neu) Inspektionen	
<i>a</i> Tierärztliche Privatapotheken.....	300 bis 400
<i>b</i> Tierspitalapotheken	nach Zeitaufwand
<i>c</i> Zoo- und Imkerfachgeschäfte	200 bis 400
<i>d</i> andere Detailhandelsbetriebe mit einem überwiegenden Sortiment an Tierarzneimitteln	200 bis 600
3.13.4 (neu) Verfügen von Massnahmen sowie Widerruf und Entzug von Bewilligungen	nach Zeitaufwand

¹⁾ BSG 152.221.121

²⁾ BSG 154.21

Inkrafttreten

Art. 18 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bern, 21. September 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Pulver*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27.
März
2012

Hundegesetz

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 42 Absatz 1 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG)¹⁾ und Artikel 59 Absatz 1 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG)²⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und
Gegenstand

Art. 1 ¹Dieses Gesetz bezweckt den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

² Es regelt

- a* die Zuständigkeiten und die Datenbekanntgabe im Hundewesen,
- b* die allgemeine Prävention gegen Konflikte mit Hunden,
- c* die Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter,
- d* die Massnahmen zur Einschränkung der Hundehaltung im Einzelfall,
- e* die Hundetaxe.

Zuständigkeiten

Art. 2 ¹Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion vollzieht dieses Gesetz, sofern durch die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung nicht andere Stellen als zuständig erklärt werden.

² Die Gemeinden erfüllen die ihnen durch dieses Gesetz und seine Ausführungserlasse zugewiesenen Aufgaben und nehmen im Zusammenhang mit Hunden ihre gemeindepolizeilichen Pflichten wahr.

Datenbekannt-
gabe

Art. 3 ¹Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten kantonalen und kommunalen Behörden geben einander unaufgefordert Massnahmen und Feststellungen, die auf einen allfälligen Handlungsbedarf im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 schliessen lassen, sowie die Personalien der Halterinnen und Halter der betroffenen Hunde bekannt.

² Die Gerichte teilen der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion unaufgefordert alle Urteile mit, welche verhaltensauffällige Hunde betreffen.

¹⁾ SR 455

²⁾ SR 916.40

2. Allgemeine Prävention gegen Konflikte mit Hunden

Art. 4 ¹Der Kanton kann den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden mit geeigneten Massnahmen fördern.

² Er kann dazu insbesondere Kampagnen und andere Massnahmen der Öffentlichkeitsarbeit durchführen oder diejenige anderer öffentlicher oder privater Organisationen mittragen.

3. Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter

Grundsätze

Art. 5 ¹Hunde sind so zu halten, dass sie Menschen und Tiere nicht belästigen oder gefährden.

² Sie dürfen im öffentlichen Raum nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden und sind jederzeit wirksam unter Kontrolle zu halten.

³ Herdenschutzhunde dürfen bei ihren Einsätzen zum Schutz der Herde unbeaufsichtigt gelassen werden. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung über die artgerechte Hundehaltung sowie Einsätze von Diensthunden als Zwangsmittel der Kantonspolizei.

Kennzeichnung
und Registrierung

Art. 6 ¹Wer einen Hund hält, hat diesen nach den Vorschriften der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung zu kennzeichnen und zu registrieren.

² Der Regierungsrat regelt die Zugriffsmöglichkeiten auf die entsprechende Datenbank durch Verordnung.

Leinen- und
Maulkorbpflicht

Art. 7 ¹Wer einen Hund mit sich führt, muss ihn in den folgenden Fällen an der Leine halten:

- a* beim Fehlen anderer wirksamer Kontrollmöglichkeiten,
- b* auf Schulanlagen, öffentlichen Spiel- und Sportplätzen,
- c* in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen,
- d* beim Betreten von Weiden, auf denen sich Nutztiere aufhalten (bestossene Weiden),
- e* auf Anordnung im Einzelfall.

² Die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Leinenpflicht nach Absatz 1 und können weitere Orte bezeichnen, an denen Hunde an der Leine zu führen sind.

³ Sie können in Einzelfällen Ausnahmen von der Leinenpflicht nach den Absätzen 1 und 2 bewilligen.

⁴ Vorbehalten bleiben Leinenpflichten gemäss der Jagd- und Naturschutzgesetzgebung.

- ⁵ Hunde müssen einen Maulkorb tragen, wenn
- a* sie bissig sind,
 - b* es im Einzelfall angeordnet worden ist.

Zutrittsverbote für Hunde **Art. 8** Die Gemeinden können Orte bezeichnen, zu denen Hunde keinen Zutritt haben.

Ausführen von Hunden im Rudel **Art. 9** ¹Pro Person dürfen nicht mehr als drei Hunde, die älter als vier Monate sind, gleichzeitig ausgeführt werden.
² Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen für besonders ausgewiesene Halterinnen und Halter oder besonders ausgebildete Hunde vorsehen.

Beseitigung von Hundekot **Art. 10** Wer einen Hund ausführt, hat dessen Kot zu beseitigen.

Haftpflichtversicherung **Art. 11** ¹Die Halterin oder der Halter muss über eine Haftpflichtversicherung verfügen, welche die Risiken der Hundehaltung abdeckt.
² Der Regierungsrat bestimmt die Deckungssumme durch Verordnung.
³ Die Versicherungspolice ist auf Verlangen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten kantonalen und kommunalen Behörden vorzuweisen.

4. Einschränkungen der Hundehaltung im Einzelfall

Massnahmen **Art. 12** ¹Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion ordnet die erforderlichen Einschränkungen der Hundehaltung im Einzelfall an, wenn

- a* ein Hund Menschen oder Tiere verletzt hat,
- b* ein Hund übermässiges Aggressionsverhalten oder andere Verhaltensauffälligkeiten zeigt,
- c* die Halterin oder der Halter nicht genügende Gewähr für eine sichere und verantwortungsbewusste Hundehaltung bietet.

² Sie ordnet insbesondere folgende Massnahmen an:

- a* Verhaltensüberprüfung des Hundes durch Sachverständige,
- b* Verpflichtung der Halterin oder des Halters zum Besuch von Ausbildungskursen mit oder ohne Hund,
- c* Verpflichtung der Halterin oder des Halters zum Besuch einer Verhaltenstherapie mit dem Hund,
- d* Verbot, einen Hund zum Schutzdienst auszubilden oder dafür einzusetzen,

- e* Verpflichtung der Halterin oder des Halters, den Hund auf öffentlichem Grund an der Leine zu führen oder ihm einen Maulkorb anzulegen oder beides zu tun,
 - f* namentliche Bezeichnung der Personen, die den Hund ausführen dürfen,
 - g* Verpflichtung der Halterin oder des Halters, bauliche oder andere Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass sich der Hund vom privaten Grund entfernen kann,
 - h* vorübergehende Platzierung des Hundes zur Beobachtung in einem Tierheim oder in einer andern geeigneten Tierhaltung,
 - i* Beschlagnahme des Hundes,
 - k* befristetes oder unbefristetes Verbot des Haltens von Hunden im Allgemeinen oder von Hunden bestimmter Rassentypen oder Grössen,
 - l* Zuchtverbot oder Auflagen für die Zucht,
 - m* Sterilisation oder Kastration des Hundes,
 - n* Tötung des Hundes.
- ³ Vorbehalten bleiben Massnahmen der Gemeinden gestützt auf die Polizeigesetzgebung.

5. Hundetaxe

Art. 13 ¹Die Gemeinden können eine Hundetaxe erheben. Der Ertrag ist zur Finanzierung von Tätigkeiten im Hundewesen zu verwenden.

² Taxpflichtig sind Halterinnen und Halter mit Wohnsitz in der Gemeinde, sofern ihr Hund älter ist als sechs Monate.

³ Es wird keine Hundetaxe erhoben für

- a* Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung,
- b* Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden,
- c* Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer andern Gemeinde oder in einem andern Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist.

⁴ Die Gemeinden können weitere Kategorien von Hunden ganz oder teilweise von der Hundetaxe befreien.

⁵ Sie regeln nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung, ob und in welcher Höhe sie eine Hundetaxe erheben.

6. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Rechtspflege

Art. 14 ¹Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion nach diesem Gesetz kann bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde geführt werden.

² Für die Veranlagung der Hundetaxe gelten die Vorschriften der Steuergesetzgebung über die fakultativen Gemeindesteuern.

³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹¹.

Strafbestimmungen
1. Verstösse
gegen Hundehaltungsvorschriften

Art. 15 Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der Artikel 5 Absätze 1 und 2, 7 Absätze 1 und 5, 9 Absatz 1, 10 oder 11 Absätze 1 und 3 oder den in Ausführung dieser oder anderer Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften über die Hundehaltung zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

2. Hinterziehung
von Hundetaxen

Art. 16 ¹Mit Busse bis 5000 Franken wird bestraft, wer als taxpflichtige Person vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt oder zu bewirken versucht, dass die Erhebung der Hundetaxe zu Unrecht unterbleibt oder die Hundetaxe unrechtmässig rückerstattet oder ungerechtfertigt erlassen wird.

² Die Gemeinden setzen die Busse nach Absatz 1 fest. Diese fällt ihnen zu.

7. Schlussbestimmungen

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 17 Das Gesetz vom 25. Oktober 1903 über die Hundetaxe wird aufgehoben (BSG 665.1).

Inkrafttreten

Art. 18 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 27. März 2012

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Giauque*

Die Vizestaatsschreiberin: *Aeschmann*

¹¹ BSG 155.21

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 22. August 2012

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Hundegesetz innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1411 vom 19. September 2012:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2013

19.
September
2012

**Kantonale Tierschutzverordnung (KTSchV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Kantonale Tierschutzverordnung vom 21. Januar 2009 (KTSchV) wird wie folgt geändert:

*Titel***Verordnung über den Tierschutz und die Hunde (THV)***Ingress*

gestützt auf Artikel 42 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG)¹⁾, die Artikel 13, 45 und 51 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG)²⁾ sowie die Artikel 5 Absatz 3, 6 Absatz 2, 9 Absatz 2 und 11 Absatz 2 des Hundegesetzes vom 27. März 2012³⁾,

Art. 1 «Behörden» wird ersetzt durch «Behörden sowie den Vollzug des Hundegesetzes».

Art. 6 ¹Unverändert.

² Der Veterinärdienst kann mit Tierheimen Vereinbarungen über die Unterbringung und Vermittlung von beschlagnahmten Tieren abschliessen sowie im Einzelfall geeignete Personen oder Organisationen beiziehen.

Art. 27 ¹Unverändert.

² Die Vollzugsstellen der Gemeinden und die Kantonspolizei melden dem Veterinärdienst

a alle Vorfälle mit verhaltensauffälligen Hunden, die zu Verfügungen oder Strafanzeigen geführt haben,

¹⁾ SR 455

²⁾ BSG 910.1

³⁾ BSG 916.31

b alle Hundehaltungen, bei denen Verletzungen von Menschen oder Tieren oder ein übermässiges Aggressionsverhalten oder sonstige Verhaltensauffälligkeiten eines Hundes aufgetreten sind,

c alle Hundehalterinnen und Hundehalter, bei denen eine sichere und verantwortungsbewusste Hundehaltung fraglich ist.

³ Die Vollzugsstellen der Gemeinden und die Kantonspolizei informieren sich gegenseitig über die Meldungen nach Absatz 2; der Veterinärdienst informiert sie über alle von ihm verfügten Massnahmen.

Datenerhebung
und -zugriff

Art. 28a (neu) Die Kennzeichnung und Registrierung der Hunde und ihrer Halterinnen und Halter sowie der Zugriff auf die entsprechenden Daten richten sich nach Artikel 13 der Kantonalen Tierseuchenverordnung vom 3. November 1999 (KTSV)¹¹.

Mindest-
deckungssumme
der Haftpflicht-
versicherung

Art. 29 Die Mindestdeckungssumme der Haftpflichtversicherung für Hundehalterinnen und -halter nach Artikel 11 des Hundegesetzes beträgt drei Millionen Franken.

7.2 Ausbildungsanforderungen und Bewilligung von Kunstbauen

Herdenschutz-
hunde

Art. 32a (neu) Als Herdenschutzhunde im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 des Hundegesetzes gelten nur Hunde, die im Rahmen eines Vertrags mit der nationalen Herdenschutzkoordinationsstelle eingesetzt werden.

Ausführen von
Hunden im Rudel

Art. 32b (neu) ¹Mehr als drei Hunde, die älter als vier Monate sind, dürfen gleichzeitig ausgeführt werden, wenn

a die ausführende Person über die Befähigung als Ausbilderin oder Ausbilder für Hundehalterinnen und Hundehalter nach Artikel 203 der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)²¹ verfügt,

b die ausführende Person als Spezialistin oder Spezialist zur Abklärung von Verhaltensauffälligkeiten bei Hunden im Sinne von Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe *b* TSchV tätig ist,

c die ausführende Person über eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung im Sinne von Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe *b* TSchV betreffend die gewerbliche Zucht und Haltung von Hunden verfügt,

d die ausführende Person eine anerkannte Jagdprüfung erfolgreich abgeschlossen hat und die von ihr ausgeführten Hunde alle eine Gehorsamsprüfung im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe *b* der

¹¹ BSG 916.51

²¹ SR 455.1

Direktionsverordnung vom 27. März 2003 über die Jagd (JaDV)¹⁾ bestanden haben oder
 e die ausführende Person einen vom Bundesamt für Veterinärwesen anerkannten Sachkundenachweis für Schlittenhundehalterinnen und -halter mit dem entsprechenden Gespann erbracht hat.

²⁾ Das Mitführen und der Einsatz von Hunden für das Treiben auf der Jagd gelten nicht als Ausführen im Rudel.

Bewilligung
 von Kunstbauten
 für die Boden-
 hundeausbildung

Art. 33 Unverändert.

7.3 (neu) Hundetaxe

Art. 33a (neu) Hilfs- und Begleithunde im Sinne von Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a des Hundegesetzes sind Blinden- oder Gehörlosenhundeführerinnen sowie die durch die Organisation «Le Copain» ausgebildeten Hilfhunde von motorisch Behinderten oder Epileptikerinnen und Epileptikern.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV)²⁾:

Anhang II B Gebührentarif des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT)

1. bis 3.1.11 Unverändert

	Taxpunkte
3.1.12 Gebühren für Abklärungen und Massnahmen betreffend verhaltensauffällige Hunde	
a Verfügung von Massnahmen ohne vorherige Abklärungen vor Ort	100 bis 500
b Sachverhaltsabklärungen vor Ort	nach Zeitaufwand
c Abklärungen beigezogener Dritter	nach dem in Rechnung gestellten Aufwand

3.2 bis 12.4.2 Unverändert

¹⁾ BSG 922.111.1

²⁾ BSG 154.21

2. Verordnung vom 18. September 2002 über die Ordnungsbussen (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, KOBV)¹⁾:

Anhang zu Artikel 1

Bussenliste

1. bis 4. Unverändert	CHF
<i>C Veterinär- und Hundewesen</i>	
5. Unverändert	
6. Missachtung der Leinenpflicht (Art. 7 des Hundegesetzes vom 27. März 2012).....	100.–
7. Unbeaufsichtigtes Laufenlassen eines Hundes im öffentlichen Raum (Art. 5 Abs. 2 Hundegesetz).....	100.–
8. Unwirksame Kontrolle eines Hundes (Art. 5 Abs. 2 Hundegesetz).....	100.–
9. Unberechtigtes gleichzeitiges Ausführen von mehr als drei mehr als vier Monate alten Hunden (Art. 9 Hundegesetz).....	100.–
10. bis 13. Unverändert	
14. Zurücklassen, Wegwerfen oder Ablagern folgender Kleinabfälle ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen (Art. 37 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle, Abfallgesetz [AbfG] ²⁾ , Art. 10 und 15 Hundegesetz):	
14.1 bis 32. Unverändert	

III.

Die Verordnung vom 2. April 1904 zum Gesetz über die Hundetaxe (BSG 665.11) wird aufgehoben.

IV.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bern, 19. September 2012

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Rickenbacher*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 324.111

²⁾ BSG 822.1

7.
Juni
2012

Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 37 der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz soll

- a* Personen, welche die Prostitution ausüben, vor Ausbeutung und Missbrauch, insbesondere der Einschränkung ihrer Handlungs- und Entscheidungsfreiheit, schützen und sicherstellen, dass die Arbeitsbedingungen im Prostitutionsgewerbe der Gesetzgebung entsprechen,
- b* sicherstellen, dass präventive, soziale und gesundheitsfördernde Massnahmen umgesetzt werden,
- c* die Bevölkerung vor mit der Prostitution einhergehenden störenden Begleiterscheinungen schützen.

Prostitution

Art. 2 ¹Unter Prostitution ist die Tätigkeit einer Person zu verstehen, die Handlungen sexueller Art für eine bestimmte oder unbestimmte Anzahl von Personen gegen Entgelt erbringt.

² Die Vornahme von sexuellen Handlungen gegen Entgelt ist zulässig. Die Forderung auf Leistung der Handlung kann nicht abgetreten werden, wohl aber die Forderung auf Leistung der Entschädigung.

³ Die unselbständige Tätigkeit im Prostitutionsgewerbe ist im Rahmen des Bundesrechts zulässig.

2. Strassenprostitution

Begriff

Art. 3 Als Strassenprostitution gilt die Form der Prostitution, bei der sich eine Person auf öffentlichem Grund oder an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder die von dieser eingesehen werden können, mit der Absicht der Ausübung der Prostitution aufhält.

¹⁾ BSG 101.1

- Art. 4** ¹Die Ausübung der Strassenprostitution ist verboten
- a* in Zonen, die vorwiegend dem Wohnen dienen,
 - b* an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und in deren unmittelbaren Umgebung während der Betriebszeiten,
 - c* in der unmittelbaren Umgebung von religiösen Stätten, Friedhöfen, Kindertagesstätten, Schulen, Spitälern und Heimen.
- ² Die Gemeinden können die Ausübung der Strassenprostitution an weiteren Orten und zu Zeiten verbieten, wo sie die öffentliche Ruhe und Ordnung stören, den Verkehr behindern, andere Störungen verursachen oder den Anstand verletzen kann.
- ³ Sie können an einzelnen, genau bezeichneten Orten Ausnahmen vom Verbot gemäss Absatz 1 vorsehen.
- 3. Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten und Vermitteln von Kontakten**
- Art. 5** ¹Eine Bewilligung braucht, wer
- a* Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, die für die Ausübung der Prostitution bestimmt sind,
 - b* zwischen der die Prostitution ausübenden Person und potentiellen Kunden Kontakte vermittelt.
- ² Die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG)¹⁾ bleiben vorbehalten.
- Art. 6** ¹Im Fall von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe *a* ist keine Bewilligung erforderlich, wenn die Vermieterin oder der Vermieter nicht mehr als eine für die Ausübung der Prostitution bestimmte Räumlichkeit vermietet und die Prostitution ausschliesslich durch die Person ausgeübt wird, auf deren Namen der schriftliche Mietvertrag lautet.
- ² Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Ausnahmen vorsehen.
- Art. 7** ¹Die Bewilligung wird für eine bestimmte Tätigkeit, einen bestimmten Ort und bestimmte Räumlichkeiten ausgestellt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- ² Sie ist persönlich und nicht übertragbar.
- ³ Juristische Personen, die eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben wollen, haben eine natürliche Person als verantwortlich zu bezeichnen.

¹⁾ BSG 935.11

Voraussetzungen
für die Bewilligungs-
erteilung

Art. 8 ¹Die Bewilligung wird einer Person erteilt, wenn
a sie handlungsfähig ist,
b sie in eigener Verantwortung oder in leitender Stellung eine Tätigkeit nach Artikel 5 Absatz 1 ausübt,
c die Tätigkeit mit dem Straf- und Ausländerrecht vereinbar ist und
d ihr Vorleben und bisheriges Verhalten Gewähr für eine rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit bieten.

² Die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe *d* erfüllt insbesondere nicht, wer wegen eines Verbrechens gegen die Freiheit oder die sexuelle Integrität (Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB]¹¹ 2. Buch, 4. und 5. Titel) verurteilt wurde oder sonst in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet.

Dauer

Art. 9 ¹Die Bewilligung wird für eine Dauer von fünf Jahren erteilt. Sie kann auf Gesuch hin erneuert werden.

² Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung kann beschränkt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

³ Die Bewilligung erlischt vorzeitig mit der Aufgabe der Tätigkeit gemäss Artikel 5 Absatz 1 oder mit dem Entzug der Bewilligung.

Pflichten der
Bewilligungs-
inhaberin oder
des Bewilligungs-
inhabers
1. Registerführung

Art. 10 ¹Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber führt und aktualisiert ein Register über die Identität der Personen, die in ihrem oder seinem Verantwortungsbereich im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 die Prostitution ausüben.

² Das Register hat zudem über das wirtschaftliche Verhältnis zwischen der Bewilligungsinhaberin oder dem Bewilligungsinhaber und der Person, welche die Prostitution ausübt, Auskunft zu geben.

³ Die im Register aufgeführten Daten müssen nach Beendigung der Tätigkeit zwei Jahre lang aufbewahrt werden. Anschliessend sind sie zu vernichten.

2. Weitere
Pflichten

Art. 11 Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit gemäss Artikel 5 Absatz 1

a sicherzustellen, dass die Bedingungen für die Ausübung der Prostitution nicht den Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuchs widersprechen, insbesondere, dass alle Personen, welche die Prostitution ausüben, dies freiwillig und ohne Duldung irgendeiner Form von Zwang tun,

b sicherzustellen, dass keine minderjährige Person die Prostitution ausübt,

¹¹ SR 311.0

- c* sicherzustellen, dass die Räumlichkeiten den in der Gesetzgebung vorgesehenen Anforderungen für Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene genügen,
- d* sicherzustellen, dass Personen, die die Prostitution ausüben, ausländerechtlich dazu berechtigt sind,
- e* jeder übermässigen Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vorzubeugen,
- f* sicherzustellen, dass die Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾, die Aufgaben nach Artikel 71 Buchstabe *e* SHG ausführen, jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten haben, die für die Ausübung der Prostitution bestimmt sind oder damit im Zusammenhang stehen,
- g* sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden gemäss Artikel 18 jederzeit Kontrollen gemäss Artikel 12 Absatz 1 durchführen können,
- h* der Bewilligungsbehörde umgehend jede Änderung in den persönlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 8 mitzuteilen,
- i* bei einer Abwesenheit von mehr als einem Monat eine geeignete Stellvertreterin oder einen geeigneten Stellvertreter zu bestimmen und deren oder dessen Personalien der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, wobei sie oder er für die Einhaltung aller massgebenden Bestimmungen verantwortlich bleibt,
- k* sicherzustellen, dass Personen, die die Prostitution ausüben, Zugang zu Informationen über Angebote nach Artikel 16 Absatz 1 haben.

Kontrollen

Art. 12 ¹Die zuständigen Behörden gemäss Artikel 18 können, soweit es zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben notwendig ist, jederzeit

- a* Kontrollen auf den Grundstücken und in den Räumlichkeiten durchführen, die für die Ausübung der Prostitution bestimmt sind oder damit im Zusammenhang stehen,
- b* die Identität der sich darin befindenden Personen überprüfen,
- c* die Register nach Artikel 10 Absatz 1 einsehen.

² Die Kontrollen sind unter den zuständigen Behörden soweit wie möglich zu koordinieren.

Entzug

Art. 13 ¹Die Bewilligung wird entzogen, wenn

- a* die Inhaberin oder der Inhaber die von diesem Gesetz oder seinen Ausführungsbestimmungen auferlegten Pflichten nicht erfüllt,
- b* eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt ist.

² In leichten Fällen der Nichterfüllung von Pflichten gemäss Absatz 1 Buchstabe *a* kann an Stelle des Bewilligungsentzugs eine Verwarnung ausgesprochen werden.

¹⁾ BSG 860.1

³ Wird die Bewilligung gestützt auf Absatz 1 Buchstabe *a* oder auf Buchstabe *b* in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe *d* entzogen, legt die Bewilligungsbehörde einen Zeitraum von einem bis fünf Jahren fest, während dem die Inhaberin oder der Inhaber kein neues Bewilligungsgesuch stellen kann. Die Frist beginnt an dem Tag zu laufen, an dem der Entzug vollstreckbar ist.

Vorsorgliche
Massnahme

Art. 14 ¹Die zuständigen Stellen der Gemeinden und die Kantonspolizei können die Ausübung der Tätigkeiten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* vorsorglich unterbinden, wenn Gefahr in Verzug ist oder Ruhe und Ordnung schwerwiegend gestört sind.

² Die Bewilligungsbehörde ist umgehend zu benachrichtigen.

³ Sie hebt die Anordnung auf oder erlässt eine Verfügung gemäss Artikel 13. Die Aufhebung der Anordnung kann mit Auflagen und Bedingungen gemäss Artikel 7 Absatz 1 verbunden werden.

Gebühren

Art. 15 ¹Die Bewilligungsbehörde erhebt eine Gebühr für die Erteilung, die Verweigerung oder den Entzug der Bewilligung sowie für die Verwarnung.

² Die Gemeinden können eine Gebühr von der um Bewilligung ersuchenden Person für die Prüfung gemäss Artikel 18 Absatz 2 sowie von der Bewilligungsinhaberin oder dem Bewilligungsinhaber für ihre weiteren Dienstleistungen nach diesem Gesetz erheben. Für Kontrollen gemäss Artikel 12 Absatz 1 sind nur jährliche Pauschalgebühren zulässig.

4. Prävention und Information

Bereitstellung
von Angeboten

Art. 16 ¹Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt Angebote zur Prävention und zur gesundheitlichen und sozialen Betreuung für Personen bereit, die im Kanton die Prostitution ausüben.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SHG.

Information der
Personen, welche
die Prostitution
ausüben

Art. 17 Die zuständigen Behörden und Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG sorgen dafür, dass die Personen, welche die Prostitution ausüben, ausreichend über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.

5. Zuständigkeiten, Zusammenarbeit und Datenschutz

Zuständigkeiten

Art. 18 ¹Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Bewilligungsbehörde gemäss diesem Gesetz.

² Bewilligungsgesuche sind bei der zuständigen Stelle der Standortgemeinde einzureichen; diese prüft und leitet sie mit ihrer Stellungnahme an die Bewilligungsbehörde weiter.

³ Die Gemeinden überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes. Sie bezeichnen eine für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zuständige Stelle. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Kantonspolizei nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG)¹⁾.

⁴ Die Migrationsbehörden können für bestimmte Aufgaben beigezogen werden. Sie und die Kantonspolizei können eigenständig Kontrollen gemäss Artikel 12 durchführen.

Zusammenarbeit **Art. 19** ¹Die zuständigen Behörden und Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG arbeiten zusammen, um eine einheitliche Umsetzung dieses Gesetzes zu gewährleisten.

² Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck eine Kommission als beratendes Fachorgan des Kantons und der Gemeinden einsetzen, der Aufgaben im Bereich der Evaluation übertragen werden können.

³ Er regelt die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission durch Verordnung.

Weitergabe von
Informationen
1. Durch Leistungs-
erbringer

Art. 20 ¹Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG, die Aufgaben nach Artikel 71 Buchstabe e SHG ausführen, dürfen Daten bekannt geben, soweit das SHG dies vorsieht.

² Die Befreiung der Leistungserbringer von der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft gemäss Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)²⁾ richtet sich sinngemäss nach dem SHG.

³ Die Leistungserbringer sind zur Anzeige berechtigt, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Wahrnehmungen machen, die den Verdacht auf eine Widerhandlung gegen Artikel 27 Absatz 2 begründen.

2. Durch übrige
Behörden

Art. 21 ¹Die Bekanntgabe von Personendaten durch die übrigen für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden richten sich nach der Gesetzgebung über den Datenschutz.

² Die übrigen für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden dürfen untereinander im Einzelfall zum Vollzug dieses Gesetzes bearbeitete Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber

¹⁾ BSG 551.1

²⁾ BSG 271.1

ber bekannt geben, wenn die Daten für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung ihrer oder seiner gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind.

³ Sie dürfen zudem von sich aus im Einzelfall Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sowie über Personen, welche die Prostitution ausüben, an Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG, die Aufgaben nach Artikel 71 Buchstabe e SHG ausführen, bekannt geben, wenn die Daten für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung ihrer oder seiner gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind.

3. Betreffend
Widerhandlungen
gegen die Bestim-
mungen dieses
Gesetzes

Art. 22 ¹Die Behörden von Kanton und Gemeinden können der Bewilligungsbehörde unaufgefordert Informationen betreffend Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes zukommen lassen.

² Die Behörden gemäss Artikel 18 sind zur Datenbekanntgabe verpflichtet.

³ Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten.

Elektronisches
Abrufverfahren

Art. 23 ¹Die Bewilligungsbehörde kann die von ihr nach diesem Gesetz bearbeiteten Daten durch ein elektronisches Abrufverfahren den folgenden Stellen zugänglich machen:

a der Kantonspolizei,

b der für den Bereich der Migration zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion,

c den zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen der Gemeinden,

d den Leistungserbringern gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG, die Aufgaben nach Artikel 71 Buchstabe e SHG ausführen.

² Die zum Abruf berechtigten Stellen dürfen die Daten zur Erfüllung der jeweiligen ihnen von diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben verwenden. Der Zugriff ist örtlich und sachlich auf diejenigen Daten zu beschränken, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

³ Die Bewilligungsbehörde kann der kantonalen Steuerverwaltung zum Vollzug dieses Gesetzes bearbeitete Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sowie Angaben über die Aufnahme und Beendigung einer Tätigkeit nach Artikel 5 Absatz 1 bekannt geben und im elektronischen Abrufverfahren zugänglich machen, wenn die Daten für die kantonale Steuerverwaltung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlich sind.

⁴ Besonders schützenswerte Personendaten dürfen im elektronischen Abrufverfahren nicht zugänglich gemacht werden.

Datenaufbewahrung und -vernichtung

Art. 24 ¹Nicht mehr benötigte Daten sind spätestens nach zehn Jahren zu vernichten.

² Besondere gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben vorbehalten.

6. Vollzug, Rechtspflege und Strafbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 25 ¹Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

² Er kann im Bereich der Prostitution Bestimmungen über die Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene erlassen.

³ Er erlässt nähere Bestimmungen über

- a* die Registerführungspflicht und den Inhalt des Registers,
- b* die elektronische Datensammlung,
- c* das elektronische Abrufverfahren,
- d* die Berechtigungen der einzelnen Stellen,
- e* die Informationssicherheit.

Rechtspflege

Art. 26 ¹Gegen Verfügungen der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, kann bei der Polizei- und Militärdirektion Beschwerde geführt werden.

² Beschwerden gegen Verfügungen gemäss Artikel 13 Absatz 1 kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern in der Verfügung nichts anderes angeordnet wird.

³ Für das Verfahren und den Rechtsschutz gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹¹.

Strafbestimmungen

Art. 27 ¹Wer gegen die kantonalen oder kommunalen Bestimmungen zur Einschränkung der Ausübung der Strassenprostitution verstösst, wird nach Massgabe von Artikel 199 StGB mit Busse bestraft.

² Wer eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, ohne im Besitz der erforderlichen Bewilligung zu sein, oder gegen die Pflichten nach den Artikeln 10 und 11 verstösst, wird mit einer Busse bis 50 000 Franken bestraft, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen nach Bundesrecht vorliegt. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

¹¹ BSG 155.21

³ Die gestützt auf das vorliegende Gesetz ausgefallten Strafurteile sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmung

Art. 28 ¹Für Tätigkeiten nach Artikel 5 Absatz 1, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits ausgeübt werden, ist der Bewilligungsbehörde innert drei Monaten ein Gesuch um Bewilligung zu unterbreiten.

² Während der Dauer des Bewilligungsverfahrens können die bisher bereits ausgeübten Tätigkeiten vorläufig weitergeführt werden.

Änderung
von Erlassen

Art. 29 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG):

Art. 71 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt die erforderlichen Angebote zur sozialen Integration insbesondere in den folgenden Bereichen bereit:

a bis *d* unverändert,

e Beratung und Betreuung für Menschen, welche die Prostitution ausüben.

2. Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG):

Räumlichkeiten,
die für die
Ausübung der
Prostitution
bestimmt sind

Art. 18a (neu) Für das Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten, die für die Ausübung der Prostitution bestimmt sind, ist eine Bewilligung gemäss dem Gesetz vom 7. Juni 2012 über das Prostitutionsgewerbe (PGG)¹⁾ erforderlich.

Inkrafttreten

Art. 30 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 7. Juni 2012

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Rufer-Wüthrich*

Die Vizestaatsschreiberin: *Aeschmann*

¹⁾ BSG 935.90

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 7. November 2012

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1730 vom 5. Dezember 2012:
Inkraftsetzung auf den 1. April 2013

5.
Dezember
2012

Verordnung über das Prostitutionsgewerbe (PGV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 19 und 25 des Gesetzes vom 7. Juni 2012 über das Prostitutionsgewerbe (PGG)¹⁾,

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

Verfahren um
Erteilung einer
Bewilligung

Art. 1 ¹Personen, die eine Tätigkeit nach Artikel 5 Absatz 1 PGG ausüben wollen, haben mindestens 60 Tage vor der geplanten Betriebseröffnung um eine Bewilligung zu ersuchen. Sie haben ein von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestelltes Formular zu verwenden.

² Das Bewilligungsgesuch ist schriftlich bei der zuständigen Stelle der Standortgemeinde einzureichen; diese prüft und leitet es mit ihrer Stellungnahme an die Bewilligungsbehörde weiter.

Einzureichende
Angaben und
Unterlagen

Art. 2 ¹Das Bewilligungsgesuch hat zur Gesuchstellerin oder zum Gesuchsteller bzw. zur verantwortlichen Person nach Artikel 7 Absatz 3 PGG folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a Vor- und Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort bzw. Staatsangehörigkeit sowie Wohnadresse,
- b gut leserliche Farbkopie eines amtlichen Identitätsausweises,
- c bei Ausländerinnen und Ausländern zusätzlich eine amtliche Bescheinigung über die Aufenthaltsregelung (z.B. Kopie der Aufenthaltsbewilligung),
- d Handlungsfähigkeitszeugnis,
- e Strafregisterauszug,
- f Betreibungsregisterauszug über die letzten fünf Jahre.

² Es hat zu den Räumlichkeiten, in denen die bewilligungspflichtige Tätigkeit nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a PGG ausgeübt werden soll («Salon»), folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a Name und Adresse des Salons,
- b falls vorhanden Telefonnummer sowie Adresse des Internetauftritts des Salons,
- c Betriebszeiten,
- d Grundrisspläne, aus denen die Grösse und Anzahl aller Räume hervorgeht, die zum Betrieb gehören, wobei die Räume, in denen die

¹⁾ BSG 935.90

Prostitution ausgeübt werden soll, und die Sanitäranlagen speziell zu markieren sind,

- e* die Preise für die Miete der Räume, in denen die Prostitution ausgeübt werden soll, einschliesslich der Nebenkosten, insbesondere für Bett- und Frottéwäsche sowie Zimmerreinigung,
- f* maximale Anzahl der Personen, die im Salon die Prostitution ausüben,
- g* Kopien von weiteren zum Betrieb erforderlichen Bewilligungen (wie Gastgewerbe- und Baubewilligung usw.) oder, falls noch nicht vorhanden, Kopien der entsprechenden Gesuchsanträge.

³ Bei Gesuchen für Kontaktvermittlungen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe *b* PGG («Escort-Service») sind folgende Angaben und Unterlagen einzureichen:

- a* Name und Adresse des Escort-Services,
- b* falls vorhanden Telefonnummer sowie Adresse des Internetauftritts des Escort-Services.

⁴ Juristische Personen haben zusätzlich einen Auszug aus dem Handelsregister und dem Register des Betreibungs- und Konkursamts der Sitze der juristischen Person der letzten fünf Jahre einzureichen.

⁵ Bei ausländischen Staatsangehörigen, juristischen Personen mit heutigem oder früherem Sitz im Ausland oder wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bzw. die verantwortliche Person nach Artikel 7 Absatz 3 PGG zuvor im Ausland ihren Wohnsitz hatte, können gleichwertige ausländische Unterlagen verlangt werden.

⁶ Die Unterlagen gemäss Absatz 1 Buchstabe *d* bis *f* und Absatz 4 und 5 dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Verfahren um
Erneuerung einer
Bewilligung

Art. 3 Das Gesuch um Erneuerung der Bewilligung ist spätestens 60 Tage vor Ablauf der Bewilligungsdauer schriftlich bei der zuständigen Stelle der Standortgemeinde einzureichen; diese prüft und leitet es mit ihrer Stellungnahme an die Bewilligungsbehörde weiter.

Gebühren

Art. 4 Die Gebührenerhebung der Bewilligungsbehörde gemäss Artikel 15 PGG richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV)¹¹.

Pflichten der
Bewilligungs-
inhaberin oder
des Bewilligungs-
inhabers
1. Register-
führung

Art. 5 ¹Das Register gemäss Artikel 10 PGG hat folgende Angaben und Unterlagen über die Personen zu enthalten, die im Verantwortungsbereich der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 PGG die Prostitution ausüben:

¹¹ BSG 154.21

- a* Vor- und Nachname, Pseudonym, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort sowie Heimatort bzw. Staatsangehörigkeit,
- b* gut leserliche Farbkopie eines mit einem Foto versehenen amtlichen Identitätsausweises,
- c* bei Ausländerinnen und Ausländern zusätzlich eine amtliche Bescheinigung über die Aufenthaltsregelung (z.B. Kopie einer Aufenthaltsbewilligung) und die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit,
- d* Zeitpunkt der Aufnahme und Beendigung der Prostitutionstätigkeit.

² Anzugeben sind zudem die Einzelheiten der erbrachten Leistungen der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers (Zurverfügungstellung und Benutzung von Räumlichkeiten, Sanitäreinrichtungen, Wäscherei- oder Werbediensten oder dergleichen) und die dafür von der die Prostitution ausübenden Person erbrachten Abgeltungen.

³ Das Register ist aktuell zu halten. Änderungen der Registereinträge, insbesondere nach Aufnahme oder Beendigung der Prostitutionstätigkeit im Betrieb, sind umgehend vorzunehmen.

⁴ Die Bewilligungsbehörde kann Vorgaben über die Form des Registers machen.

⁵ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat das Register vor dem Zugriff unberechtigter Personen zu schützen. Bei Kontrollen nach Artikel 12 PGG ist das Register den Behörden unaufgefordert vorzulegen.

2. Mitteilung
und Information

Art. 6 ¹Änderungen in den persönlichen und betrieblichen Verhältnissen gemäss Artikel 8 PGG bzw. Artikel 2 Absatz 1 bis 3 sind der Bewilligungsbehörde umgehend nach ihrem Bekanntwerden mitzuteilen.

² Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat in den Räumlichkeiten, in denen die bewilligungspflichtige Tätigkeit nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe *a* PGG ausgeübt werden soll, gut sichtbar und mehrsprachig Hinweise zu Informationsangeboten sowie Adressen und Telefonnummern der Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾, die Aufgaben nach Artikel 71 Buchstabe *e* SHG erfüllen, anzuschlagen. Zusätzlich ist die Telefonnummer der Kantonspolizei und der Bewilligungsbehörde aufzuführen.

3. Massnahmen
im Bereich
Sicherheit,
Sauberkeit
und Hygiene

Art. 7 Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber sorgt insbesondere dafür, dass

- a* die Räumlichkeiten, das Mobiliar und das Bettzeug regelmässig gereinigt werden,

¹⁾ BSG 860.1

- b* die die Prostitution ausübenden Personen über eine angemessene Raumfläche und Sanitäranlagen mit Duschkmöglichkeit verfügen,
- c* den die Prostitution ausübenden Personen Präservative unentgeltlich oder höchstens zum Ankaufspreis zur Verfügung gestellt werden.

Kommission
für das Prostitutionsgewerbe

Art. 8 ¹Die Kommission für das Prostitutionsgewerbe (KOPG) ist ein beratendes Fachorgan des Kantons und der Gemeinden.

² Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern

- a* der Kantonspolizei,
- b* der Staatsanwaltschaft,
- c* der Regierungsstatthalterämter,
- d* des Amtes für Migration und Personenstand,
- e* der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
- f* der Arbeitsmarktbehörde der Volkswirtschaftsdirektion,
- g* der vom Prostitutionsgewerbe betroffenen Gemeinden,
- h* der Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG.

³ Sie

- a* informiert sich regelmässig über die Entwicklungen im Prostitutionsgewerbe,
- b* fördert die Koordination der Tätigkeiten der zuständigen Behörden und der Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG,
- c* macht der Polizei- und Militärdirektion zuhanden des Regierungsrats Vorschläge für Änderungen der Gesetzgebung,
- d* evaluiert die Wirksamkeit der im Bereich des Prostitutionsgewerbes getroffenen Massnahmen und erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht.

⁴ Sie tagt mindestens einmal im Jahr.

⁵ Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder und bestimmt den Vorsitz auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

⁶ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Elektronische
Datensammlung
und Datenschutz

Art. 9 ¹Die Bewilligungsbehörde führt eine elektronische Datensammlung mit folgenden Daten:

- a* Angaben gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *a*,
- b* Angaben gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe *a* bis *c* bzw. Artikel 2 Absatz 3,
- c* verfügte Dauer, Auflagen und Bedingungen der Bewilligung,
- d* Angaben über bisherige Kontrollen (Datum, allfällig festgestellte Verfehlungen usw.),
- e* Angaben zu weiteren nach dem PGG bewilligungspflichtigen Tätigkeiten der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers.

² Das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sorgt im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹¹ für den Datenschutz.

³ Die Auskunfts- und Einsichtsrechte richten sich nach den Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

⁴ Die Bewilligungsbehörde vernichtet die Daten einer Bewilligungsinhaberin oder eines Bewilligungsinhabers spätestens zehn Jahre nach Erlöschen der Bewilligung.

Änderung
von Erlassen

Art. 10 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM, OrV POM):

Art. 3 ¹Als ständige Kommissionen sind der Direktion zugeordnet

a Kontaktgremium Sicherheit Kanton – Gemeinden,

b Fachkommission für Sport,

c Kommission für das Prostitutionsgewerbe.

² Unverändert.

2. Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV):

Anhang IX «Gebührentarif für die Regierungsstatthalterämter»

1. bis 8.1 Unverändert. Taxpunkte

8.2 Verfügungen um Erteilung, Verweigerung und Entzug von Bewilligungen sowie Verwarnungen von Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern im Bereich der Prostitution..... 200 bis 1000

8.3 bis 10.6 Unverändert.

Inkrafttreten

Art. 11 Diese Verordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Bern, 5. Dezember 2012

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Rickenbacher*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹¹ BSG 152.04

11.
Januar
2012

**Verordnung
über das Halten und Führen von Taxis
(Taxiverordnung, TaxiV)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 und 25 des Gesetzes vom 4. November 1992
über Handel und Gewerbe (HGG)¹⁾,

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹Diese Verordnung regelt das Halten und Führen von Taxis auf öffentlichen Strassen und Plätzen im Sinne der Strassenverkehrsgesetzgebung.

² Ihr unterstehen die Halterinnen und Halter von Strassenfahrzeugen (Motorfahrzeugen, Pferdekutschen, Fahrradrickschas und dergleichen) zum gewerbsmässigen Personentransport ohne feste Route und Fahrplan sowie die Führerinnen und Führer dieser Fahrzeuge. Vorbehalten bleiben Bewilligungs- und Konzessionspflichten nach Bundesrecht.

³ Sie gilt nicht für Hoteltaxis, sofern sie ausschliesslich für den Transport von hoteleigenen Gästen von den nächstgelegenen Bahnhöfen auf direktem Weg zum Hotel und umgekehrt dienen.

⁴ Sie gilt nicht für Behinderten-, Kranken- und Ambulanztransporte.

Zuständigkeit

Art. 2 ¹Die Gemeinden vollziehen die Vorschriften zum Taxiwesen und überwachen deren Einhaltung.

² Sie bezeichnen die zuständige Behörde. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Kantonspolizei.

Vorbehalt des Bundesrechts

Art. 3 Für die Zulassung zum Verkehr von berufsmässigen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern als Taxiführerinnen oder Taxiführer sowie für Bau und Ausrüstung der für den gewerbsmässigen Personentransport eingesetzten Fahrzeuge gelten die Vorschriften des Bundesrechts.

¹⁾ BSG 930.1

2. Bewilligungen

Taxihalter-
bewilligung

Art. 4 ¹Die Bewilligung zum Halten von Taxis (Taxihalterbewilligung) berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, vom Gebiet der Gemeinde aus, bei welcher das Bewilligungsgesuch gestellt wurde (Standortgemeinde), das Taxigewerbe zu betreiben, Auftragsfahrten ab anderen Gemeinden auszuführen und zu diesem Zweck Taxis einzusetzen und Personal zu beschäftigen.

² Die Taxihalterbewilligung wird auf schriftliches Gesuch einer natürlichen Person hin erteilt oder erneuert, die

a handlungsfähig ist,

b ausländerrechtlich zur Ausübung der Tätigkeit berechtigt ist,

c durch ihr Vorleben und bisheriges Verhalten Gewähr für eine rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit bietet,

d über gute Kenntnisse der Amtsprache bzw. der Amtsprachen der Standortgemeinde verfügt,

e in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt,

f nachweist, dass sie für jedes von ihr betriebene Taxi während mindestens 40 Wochen pro Jahr die Transportbereitschaft aufrechterhält.

³ Das zuständige Gemeindeorgan kann von der Bestimmung gemäss Absatz 2 Buchstabe *f* abweichen, wenn die Grundversorgung im Taxiwesen auf dem Gemeindegebiet nicht anders sichergestellt werden kann.

⁴ Einer juristischen Person wird die Taxihalterbewilligung erteilt oder erneuert, wenn eine natürliche Person als zeichnungsberechtigtes Mitglied eines Organs die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.

⁵ Die Bestimmung gemäss Absatz 2 Buchstabe *f* gilt nicht für Bewilligungsgesuche zum Halten von Pferdekutschen und Fahrradrickschas (mit oder ohne elektrische Tretunterstützung).

Taxiführer-
bewilligung

Art. 5 ¹Zuständig zur Erteilung und Erneuerung der Bewilligung zum Führen von Taxis (Taxiführerbewilligung) ist die Standortgemeinde des Taxis.

² Die Taxiführerbewilligung wird auf schriftliches Gesuch einer natürlichen Person hin erteilt oder erneuert, die

a handlungsfähig ist,

b ausländerrechtlich zur Ausübung der Tätigkeit berechtigt ist,

c durch ihr Vorleben und bisheriges Verhalten Gewähr für eine rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit bietet,

d über genügende Kenntnisse der Amtsprache bzw. der Amtsprachen der Standortgemeinde verfügt,

e im Besitz eines Ausweises für das Führen der entsprechenden Fahrzeugkategorie ist und seit mehr als drei Jahren ein Motorfahrzeug

führt, ohne dabei eine verkehrsgefährdende Verletzung der Verkehrsregeln begangen zu haben,

f sich an einer theoretischen und praktischen Eignungsprüfung über genügende Ortskenntnisse in der Standortgemeinde und der dazugehörigen Agglomeration nach Definition des Bundesamtes für Statistik (Stand 2000) ausweist,

g sich an einer theoretischen Eignungsprüfung über genügende Kenntnisse der kantonalen und kommunalen Bestimmungen zum Taxiwesen ausweist.

³ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern wird die Bewilligung auf Gesuch hin erneuert, wenn sie nachweislich regelmässig ein Taxi geführt haben. Andernfalls haben sie erneut die Eignungsprüfung gemäss Absatz 2 Buchstaben *f* und *g* abzulegen.

⁴ Die Gemeinden können im Bereich der Eignungsprüfungen zusammenarbeiten und diese gemeinsam durchführen. Die Gemeinden, die nach Definition des Bundesamtes für Statistik eine Agglomeration (Stand 2000) bilden, sorgen für möglichst einheitliche Eignungsprüfungen.

⁵ Verfügt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bereits über die Taxiführerbewilligung einer anderen Gemeinde im Kanton Bern, kann die Standortgemeinde auf die theoretische Eignungsprüfung gemäss Absatz 2 Buchstabe *g* verzichten. Bilden die andere Gemeinde und die Standortgemeinde eine Agglomeration nach Definition des Bundesamtes für Statistik (Stand 2000), kann die Standortgemeinde zusätzlich auf die theoretische und praktische Eignungsprüfung gemäss Absatz 2 Buchstabe *f* verzichten.

⁶ Die Bestimmungen gemäss Absatz 2 Buchstaben *e*, *f* und *g* sowie Absatz 3 gelten nicht für Bewilligungsgesuche zum Führen von Pferdewagen und Fahrradtrikes (mit oder ohne elektrische Tretunterstützung).

Bewilligungs-
gesuch

Art. 6 ¹Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat dem Bewilligungsgesuch die notwendigen Unterlagen beizulegen, insbesondere

a einen Strafregisterauszug,

b ein Handlungsfähigkeitszeugnis,

c einen Auszug aus dem Administrativmassnahmen-Register im Strassenverkehr.

² Wer um eine Taxihalterbewilligung ersucht, hat zusätzlich einen Betriebsregisterauszug beizulegen.

³ Die einzureichenden Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

⁴ Hängige Strafverfahren und hängige Administrativverfahren im Strassenverkehrsbereich sind zu melden.

Persönliche
Anforderungen

Art. 7 ¹Gewähr für eine rechtskonforme Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c bietet in der Regel nicht,

- a wer in den letzten drei Jahren wiederholt gegen die Bestimmungen über das Taxiwesen oder die Bestimmungen des Bundes über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (Artikel 56 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 [SVG]¹⁾) verstossen hat,
- b wer in den vergangenen fünf Jahren zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist,
- c wer als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen des Arbeits- oder Ausländerrechts verstossen hat,
- d wem in den letzten drei Jahren eine Taxihalter- oder Taxiführerbewilligung entzogen worden ist.

² Gute bzw. genügende Sprachkenntnisse im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d können durch Sprachdiplome der Stufen B1 und A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates²⁾ oder gleichwertige oder höhere Sprachausbildungen belegt werden. Erfüllt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Sprachanforderungen offensichtlich, kann die Bewilligungsbehörde auf den Nachweis verzichten.

Übertragbarkeit
und Geltungsdauer der Bewilligung

Art. 8 ¹Die Taxihalterbewilligung und die Taxiführerbewilligung sind persönlich und nicht übertragbar.

² Eine Bewilligung gilt für die Dauer von drei Jahren. Spätestens zwei Monate vor Ablauf hat die BewilligungsinhaberIn oder der Bewilligungsinhaber schriftlich um Erneuerung zu ersuchen.

Gebühren

Art. 9 Die Bewilligungsbehörde kann eine Gebühr für die Erteilung, die Erneuerung, die Verweigerung, den Widerruf oder den Entzug der Bewilligung sowie für eine Verwarnung erheben, sofern dies in einem Reglement vorgesehen ist.

Pflichten der
Bewilligungsinhaberinnen
und
Bewilligungsinhaber

Art. 10 ¹Den Taxiführerinnen und Taxiführern ist es untersagt, sich dem Publikum an Ort und Stelle durch Zurufe oder in sonstiger Weise anzubieten oder durch Drittpersonen anbieten zu lassen, insbesondere die Strassen ohne bestimmtes Fahrziel lediglich zur Kundenwerbung zu befahren (sog. Wischen). Sie dürfen ihre Dienste nicht in öffentlichen Lokalen anbieten.

¹⁾ SR 741.01

²⁾ http://www.coe.int/T/DG4/Portfolio/?L=E&M=/main_pages/levels.html

- ² Sie sind insbesondere verpflichtet,
- a* eine schriftliche Fahrtenkontrolle zuhanden der Taxihalterin oder des Taxihalters zu führen,
 - b* die Taxiführerbewilligung jederzeit im Fahrzeug mitzuführen,
 - c* das Fahrzeug innen und aussen stets sauber zu halten,
 - d* das Fahrzeug täglich auf liegen gelassene Gegenstände zu kontrollieren und diese im öffentlichen Fundbüro abzugeben, falls sie dem Fahrgast nicht unmittelbar zurückgegeben werden können.
- ³ Die Taxihalterinnen und Taxihalter sind verpflichtet, die Tarife gut sichtbar aussen am Fahrzeug bekannt zu geben. Sie haben die schriftliche Fahrtenkontrolle gemäss Absatz 2 Buchstabe *a* mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.
- ⁴ Die Inhaberinnen und Inhaber von Taxihalter- oder Taxiführerbewilligungen haben die kantonalen und kommunalen Behörden bei Kontrollen zu unterstützen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

Ergänzendes
Gemeinderecht

Art. 11 ¹Die Gemeinden werden ermächtigt, innerhalb der Schranken der Wirtschaftsfreiheit ergänzende gewerbepolizeiliche Vorschriften in einem Reglement zu erlassen.

- ² Sie sind namentlich berechtigt,
- a* unter Vorbehalt von besonderen Ablehnungsgründen eine Transport- und Bereitschaftspflicht zu statuieren, sofern öffentliche Standplätze zur Verfügung stehen,
 - b* weitere oder weiter gehende gewerbepolizeiliche Anforderungen an die Taxihalterinnen und Taxihalter, die Taxiführerinnen und Taxiführer sowie die Ausrüstung der Taxifahrzeuge aufzustellen,
 - c* Verhaltensanordnungen für die Taxiführerinnen und Taxiführer zu erlassen,
 - d* spezielle Auflagen und Bedingungen für Pferdekutschen, Fahrradschachas (mit oder ohne elektrische Tretunterstützung) und dergleichen festzulegen (beispielsweise ein Verbot, gewisse Strassenzüge zu befahren).
- ³ Sie organisieren die theoretische und praktische Eignungsprüfung für die Taxiführerinnen und Taxiführer.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen

Art. 12 ¹Auf Gesuche, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht worden sind, bleibt das bisherige Recht anwendbar.

- ² Bestehende Bewilligungen zum Halten und Führen von Taxis bleiben gültig bis zu deren Widerruf, Entzug oder Erlöschen.
- ³ Bisherige Taxiführerinnen und Taxiführer, die um Erneuerung ihrer Bewilligung ersuchen und nachweislich regelmässig ein Taxi geführt

haben, haben keine Eignungsprüfung gemäss Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben *f* und *g* abzulegen.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 13 Die Verordnung vom 3. November 1993 über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung)¹⁾ wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 14 Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Bern, 11. Januar 2012

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Pulver*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 935.976.1